



Bundesnetzagentur

## Bericht

# Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer im Briefmarkt





# **Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer im Briefmarkt**

Stand: September 2021

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 316

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Zusammenfassung.....	5
1 Einleitung .....	8
2 Netzzugang im Briefbereich .....	9
3 Teilleistungen für die Basisprodukte der DP AG .....	11
3.1 Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage.....	13
3.2 Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine.....	14
3.3 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief.....	15
3.4 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief .....	17
3.5 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief .....	17
3.6 Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen .....	19
4 Entgeltlogik von Teilleistungen.....	19
4.1 Erstattungssystematik .....	20
4.2 Entgeltlogik .....	21
5 Entwicklung der Rückerstattungssätze und TL-Entgelte bei der DP AG .....	23
5.1 Entwicklung der Rückerstattungssätze bzw. Rückerstattungen .....	23
5.2 Entwicklung der TL-Entgelte .....	25
6 Übersicht über Anbieter für die Erbringung von Teilleistungen (Konsolidierer) .....	29
7 Verträge über Teilleistungen der DP IHS und Compador .....	32
7.1 Deutsche Post InHaus Services GmbH .....	32
7.1.1 Leistungsumfang der Teilleistungsverträge von DP IHS .....	33
7.1.2 Vergütungsmodell .....	34
7.1.3 Auswertung der Verträge .....	35
7.2 Compador Dienstleistungs GmbH.....	36
8 Teilleistungen für Dialogpost.....	36
8.1 Verträge über Teilleistungen Dialogpost.....	38
8.1.1 Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost.....	39
8.1.2 Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost .....	40
8.1.3 Vertrag zur Kooperation bei Dialogpost.....	41
8.2 TL-Entgelte Dialogpost.....	41
9 Transparenz .....	44
Anhang.....	47
Anhang 2: Übersicht Rückerstattungen Teilleistung 2010 – 2019 (BZE) .....	49
Abbildungsverzeichnis .....	49
Abkürzungsverzeichnis .....	51
Impressum.....	53



## Zusammenfassung

Die gesamte Beförderungsleistung der DP AG ergibt sich aus der Annahme der Briefsendung vom Absender bis hin zur Übergabe an den Empfänger. Als Teilleistung wird der von der DP AG erbrachte Teil der gesamten Beförderungsleistung bezeichnet. Die Teilleistung kann neben dem Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern auch das Sortieren der Sendungen erfassen.<sup>1</sup> Die durch die Vertragspartner zu erbringenden Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Briefsendungen werden als Vorleistung, im Postbereich auch als „teilleistungsrelevante Eigenleistungen“, bezeichnet. Die Einlieferung der Briefsendungen durch die Vertragspartner kann entweder im Briefzentrum Abgang (bundesweiter Versand) oder im Briefzentrum Eingang (Versand innerhalb der Leitregion des Briefzentrums) erfolgen.<sup>2</sup> Die Abgrenzung der gesamten Beförderungskette in Teilleistung und Vorleistung wird in der nachfolgenden Abbildung exemplarisch dargestellt.

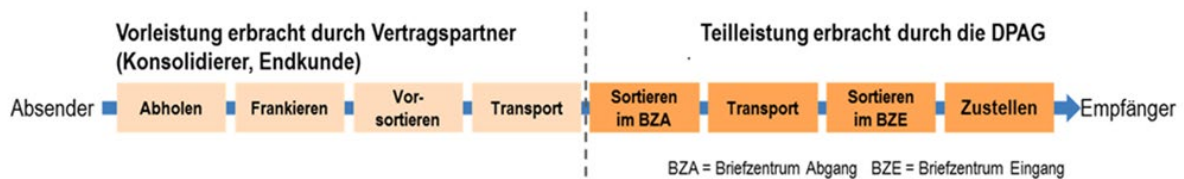


Abbildung 1: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang)

Großversender und Konsolidierer, die teilleistungsfähige Sendungen bei der DP AG einliefern, erhalten hierfür eine mengengestaffelte Rückerstattung auf das jeweilige Porto. Die Differenz zwischen dem Porto und der erzielten mengengestaffelten Rückerstattung ergibt das so genannte Teilleistungsentgelt (TL-Entgelt). Für Großversender und Konsolidierer gelten – unverändert gegenüber 2020 – auch in 2021 die nachfolgenden TL-Entgelte bei einer Einlieferungsmenge<sup>3</sup>, welche der maximalen Rückerstattungsstufe entspricht.

### TL-Entgelte für Großversender und Konsolidierer in 2021 bei max. Rückerstattung

	Porto	Rückerstattung nach Einlieferungsart		Rückerstattung für Infrastrukturleistungen	TL-Entgelt nach Einlieferungsart inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistungen	
		BZA	BZE		BZA	BZE
Standardbrief	0,800 €	41%	44%	5%	0,432 €	0,408 €
Kompaktbrief	0,950 €	33%	36%	5%	0,589 €	0,561 €
Großbrief	1,550 €	31%	34%	5%	0,992 €	0,946 €
Maxibrief	2,700 €	29%	32%	5%	1,782 €	1,701 €
Postkarte	0,600 €	41%	44%	5%	0,324 €	0,306 €

Abbildung 2: TL-Entgelte für Großversender und Konsolidierer (bei maximaler Rückerstattung)

<sup>1</sup> Vgl. VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555/14

<sup>2</sup> Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßiger Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

<sup>3</sup> Für Mengengestafflungen siehe Anhang 1 und Anhang 2

Die Besonderheit im Markt für Briefsendungen ist, dass die DP AG als Betreiber des flächendeckenden Postnetzes gleichzeitig auf dem Postmarkt auch als Konsolidierer im Wettbewerb agiert. Für die eigene Konzerngesellschaft Deutsche Post InHaus Services GmbH (DP IHS) können die Konsolidierungs- und Frankierungsentgelte (Vergütungsvariante 1) bzw. Fixpreise (Vergütungsvariante 2) beispielhaft für BZA-Einlieferungen der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

#### **Durchschnittliche Vergütungen DP IHS 2021**

	Vergütungsvariante 1		Vergütungsvariante 2
	Konsolidierungsentgelt	Frankierungsentgelt	Fixpreis
Standardbrief BZA	0,028 €	0,022 €	0,532 €
Kompaktbrief BZA	0,030 €	0,022 €	0,713 €
Großbrief BZA	0,063 €	0,043 €	1,160 €
Maxibrief BZA	0,115 €	0,067 €	2,344 €
Postkarte BZA	0,022 €	0,044 €	-

Abbildung 3: Durchschnittliche Vergütungen DP IHS in 2021

Neben den Teilleistungen im Zusammenhang mit Basisprodukten werden von der DP AG noch Verträge über Teilleistungen zum Produkt Dialogpost angeboten. Unter Dialogpost fallen Sendungen mit ausschließlich werblichen Inhalt, z. B. Mitteilungen inkl. Gratisproben, Imagewerbung oder Kundenmagazine. Insgesamt ist die Versendung von Dialogpost rückläufig. Seit 2014 ist die Menge an Dialogpost um 28,31 % gesunken. Kunden und Konsolidierer können Dialogpost-Sendungen bei den Großannahmestellen der DP AG im BZE teilleistungsfähig einliefern. Grundlage hierfür bilden die AGB TL BZE Kunde Dialogpost bzw. die AGB TL BZE Konsolidierung Dialogpost sowie die AGB Brief National, die Broschüre Leistungen und Preise und die Broschüre Dialogpost National.

Das Porto für die Dialogpost ist abhängig vom Sendungsgewicht. Unter Umständen können zusätzlich zu den aus den Verträgen zu Teilleistungen erzielten Rückerstattungen weitere Ermäßigungen generiert werden. Voraussetzung ist neben einer Einlieferungsmenge von mindestens 5.000 Stück eine Bund-, Behälter oder Palettenfertigung. Das Porto (regulär und ermäßigt) für die Dialogpost und das maximal erzielbare TL-Entgelt bei Nutzung von Verträgen über Teilleistungen BZE Dialogpost und Kooperation bei Dialogpost sind in folgender Abbildung dargestellt.



**Porto / TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost**

	Dialogpost regulär	Dialogpost regulär ermäßigt	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung)	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung) - ermäßigt	TL-Entgelt Kooperationsvertrag Dialogpost
<b>Karte*</b>	0,28 €	0,27 €	0,27 €	0,26 €	0,21 €
<b>Standard</b>					
0-20g	0,30 €	0,29 €	0,29 €	0,28 €	0,22 €
21-50g	0,35 €	0,33 €	0,34 €	0,32 €	0,26 €
<b>Groß</b>					
0-50g	0,45 €	0,42 €	0,44 €	0,41 €	0,33 €
51-100g	0,58 €	0,55 €	0,56 €	0,53 €	0,43 €
101-250g	0,72 €	0,68 €	0,70 €	0,66 €	0,53 €
251-500g	0,79 €	0,74 €	0,77 €	0,72 €	0,58 €
501-1000g	0,92 €	0,86 €	0,89 €	0,84 €	0,67 €
<b>Zuschläge</b>					
Produktionszuschlag	0,05 €		0,05 €		
EASY (Kleinmengen ab 500 bis 4.999)	0,15 €		0,15 €		

Quelle: DP AG, Broschüre Dialogpost + eigene Darstellung

\* Preis richtet sich nach Kartengröße und Flächengewicht (max. 500g/m<sup>3</sup>)

Abbildung 4: Porto bzw. TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost

# 1 Einleitung

Das Sendungsaufkommen im Briefmarkt setzt sich aus Privat- und Geschäftspost zusammen. Versender von Geschäftspost können unter bestimmten Voraussetzungen entweder selbst als Großversender oder über einen Dienstleister, so genannter Konsolidierer, ihre Sendungen bei der DP AG oder anderen Postzustelldiensten direkt einliefern. Da in diesen Fällen nur ein Teil des Netzes der DP AG genutzt wird, wird hier von Teilleistungssendungen gesprochen. Nach Kenntnis der Bundesnetzagentur wird der bedeutendste Anteil am Sendungsaufkommen durch die Teilleistungssendungen generiert. In 2018 wurden insgesamt 9,3 Mrd. Teilleistungssendungen bei der DP AG eingeliefert<sup>4</sup>, davon stammten 1,1 Mrd. Sendungen von Wettbewerbern. Der Umsatz mit Teilleistungssendungen belief sich im Jahr 2019 auf insgesamt 4,25 Mrd. Euro. Privatpost hingegen spielt in Bezug auf das gesamte Sendungsaufkommen im Briefmarkt nur eine untergeordnete Rolle. Der in 2019 erzielte Umsatz auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen betrug insgesamt 8,2 Mrd. Euro.<sup>5</sup> Der Anteil der Privatkunden daran belief sich lediglich auf rd. 15%.

Aufgrund der Bedeutung der Teilleistungssendungen für den Briefmarkt veröffentlicht die Bundesnetzagentur, erstmals in 2019, einen Bericht über die Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer. Ziel des Berichts ist die Herstellung größerer Transparenz über die Bedingungen und Entgelte, die für Teilleistungssendungen gelten. Dargestellt werden insbesondere die Entwicklung der Entgelte für Großversender und Konsolidierer, die Bedingungen für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Sendungen für die Basisprodukte der DP AG sowie die Strukturen und Akteure im Geschäftskundenbereich. Der vorliegende Bericht enthält eine Aktualisierung aller Zahlen, insbesondere der Vergütungen der DP IHS, für das Jahr 2021.

---

<sup>4</sup> BNetzA (2020); Tätigkeitsbericht Post 2018/2019, Seite 22, Abbildung 8

<sup>5</sup> BNetzA (2020); Tätigkeitsbericht Post 2018/2019, Seite 25, Abbildung 11

## 2 Netzzugang im Briefbereich

Die DP AG ist als marktbeherrschender Postdienstleister verpflichtet, für den Bereich der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen Wettbewerbern einen Netzzugang anzubieten. Der Begriff des Netzes kann sowohl für eine physische Netzinfrastruktur verwendet werden, als auch Dienstleistungsnetze charakterisieren. Im Postsektor beschränkt sich die physische Komponente auf die Netzknotenpunkte, insbesondere auf die Briefzentren. Die Verbindung der Netzknotenpunkte erfolgt über Dienstleistungsstrukturen, wodurch der Postsektor, im Vergleich zu den Telekommunikations-, Energie- und Eisenbahnsektoren, weniger kapital- und eher personalintensiv ist. Für ein Postunternehmen ist daher das Personal (beispielsweise bei Transport und Zustellung) ein entscheidender Faktor.

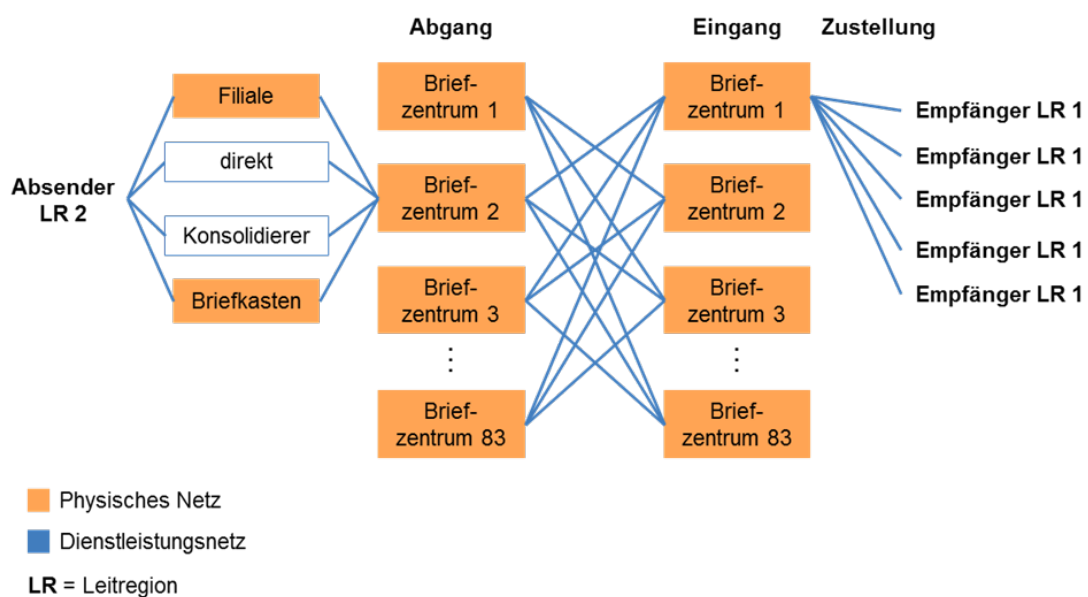


Abbildung 5: Netzstruktur im Postsektor

Wettbewerb zur DP AG kann über zwei Arten erfolgen: Zum einen über den Aufbau eines parallelen Netzes (so genannter Ende-zu-Ende Wettbewerb) und zum anderen über die Teilnutzung des Netzes der DP AG (so genannter Netzzugangswettbewerb). Eine Teilnutzung des Netzes der DP AG liegt dann vor, wenn die Einlieferung von Sendungen direkt im Briefzentrum erfolgt und damit sowohl das physische Netz als auch das Dienstleistungsnetz der DP AG erst ab dem Briefzentrum in Anspruch genommen werden. Die DP AG erspart sich in diesem Fall, die in Briefkästen eingeworfenen bzw. in Filialen abgegebenen Sendungen abzuholen. Auch die Arbeitsschritte, die mit dem Einliefern der Sendungen in das Briefzentrum verbunden sind, entfallen für die DP AG.

In Bezug auf den Ende-zu-Ende Wettbewerb gibt es in Deutschland zwei Zusammenschlüsse von regional und bundesweit tätigen Postdienstleistern, welche über eine Kooperation miteinander ein paralleles Netz zum Netz der DP AG betreiben. Der Zusammenschluss verschiedener regional tätiger Postdienstleister soll die Möglichkeit der bundesweiten Zustellung unabhängig von dem Netz der DP AG gewährleisten. Die einzelnen Postdienstleister führen die Sendungen ihrer Kunden zusammen und stellen innerhalb ihrer Regionen die Zustellung sicher. Über das Verbundnetzwerk kann der einzelne Postdienstleister die Dienste von anderen

Kooperationspartnern nutzen und die Zustellung über seine Region hinaus anbieten. Verbundnetzwerke in Deutschland werden von der mail alliance und der P2 Die zweite Post angeboten.

Die mail alliance<sup>6</sup> wurde Anfang 2010 gegründet. Gesellschafter der mail alliance sind die Mediengruppe Pressedruck, die PIN AG, die MADSACK Mediengruppe, die FUNKE Mediengruppe, die Postcon National GmbH und die CITIPOST-Verbund GmbH. Zu den Partnern der mail alliance zählen 90 private Zustellbetriebe. Betrieben wird die mail alliance von der mailworX GmbH. In fünf Umschlagplätzen (Berlin, Hannover, Bochum, Darmstadt und Würzburg) werden die Sendungen der regionalen Briefdienste zusammengeführt und weitergeleitet. Über das Verbundsystem der mail alliance werden 11 Mio. Sendungen vom gesamten Sendungsaufkommen der regionalen Briefdienste im Jahr verteilt bzw. zugestellt.

Das Verbundnetzwerk P2 Die zweite Post<sup>7</sup> besteht aus über 40 regionalen Briefdiensten und ist seit 2008 im Postmarkt aktiv. Es verfügt über 3 Hauptumschlagsplätze (Stuttgart, Chemnitz und Biebesheim am Rhein). Das gesamte Sendungsaufkommen der im Verbundnetzwerk P2 zusammengeschlossenen regionalen Briefdienste beträgt 720 Millionen Sendungen im Jahr von rund 50.000 Kunden. Im Gesamtverbund sind 45.000 Mitarbeiter beschäftigt. Angaben dazu, wie viele Sendungen von dem gesamten Sendungsvolumen über das Verbundnetz verteilt bzw. zugestellt werden, liegen der Bundesnetzagentur nicht vor.

Der zweiten Form des Wettbewerbs, dem Netzzugangswettbewerb, kommt eine besondere Rolle zu, da bislang kein Postdienstleister ein bundesweit flächendeckendes Alternativnetz zur DP AG betreibt. Im Verbund erreichen die Wettbewerber zwar eine deutlich höhere Zustelldichte, sie bleiben jedoch bundesweit weiterhin auf den Zugang zum Netz der DP AG angewiesen, um ihren Kunden eine lückenlose Flächenabdeckung zu ermöglichen und sind damit nicht vollständig unabhängig.

Charakteristisch für den Netzzugangswettbewerb ist die Doppelfunktion der Unternehmen. So steht der Postdienstleister zwar gegenüber dem Endkunden im Wettbewerb mit der DP AG, ist jedoch auch selbst Kunde des marktbeherrschenden Unternehmens und nutzt - nach Erbringung eigener Leistungen - nur einen Teil des gesamten Netzes und damit der gesamten Beförderungsleistung der DP AG (so genannte Teilleistung, siehe hierzu unter Kapitel 3). Die Beförderungsleistung muss also nicht mehr als Vollprodukt der DP AG durch die Wettbewerber in Anspruch genommen werden, es wird ihnen aber trotzdem eine flächendeckende Zustellung ihrer Kunden ermöglicht.

---

<sup>6</sup> Angaben zum Verbundnetzwerk sind dem Internetauftritt [www.mailalliance.net](http://www.mailalliance.net) entnommen.

<sup>7</sup> Angaben zum Verbundnetzwerk sind dem Internetauftritt [www.die-zweite-post.de](http://www.die-zweite-post.de) entnommen

### 3 Teilleistungen für die Basisprodukte der DP AG

Die gesamte Beförderungsleistung der DP AG ergibt sich aus der Annahme der Briefsendung vom Absender bis hin zur Übergabe an den Empfänger. Unter einer Teilleistung im Sinne des § 28 Abs. 1 PostG ist jeder abgrenzbare Teil der Beförderungskette eines Postdienstleisters zu verstehen.<sup>8</sup> Als Teilleistung wird folglich der um die Eigenleistung des Versenders verminderte Teil von der DP AG erbrachte Teil der gesamten Beförderungsleistung bezeichnet. Die Teilleistung kann neben dem Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern auch das Sortieren der Sendungen erfassen.<sup>9</sup> Die durch Vertragspartner zu erbringenden Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Briefsendungen werden als Vorleistung bezeichnet. Hierunter fallen bspw. die Frankierung, Vorsortierung, Nummerierung und die Einlieferung der Briefsendungen im Briefzentrum. Die Einlieferung der Briefsendungen durch die Vertragspartner kann entweder im Briefzentrum Abgang (BZA, bundesweiter Versand) oder im Briefzentrum Eingang (BZE, Versand innerhalb der Leitregion des Briefzentrums) erfolgen.<sup>10</sup>

Die Abgrenzung der gesamten Beförderungskette in Teilleistung und Vorleistung wird in der nachfolgenden Abbildung exemplarisch dargestellt.

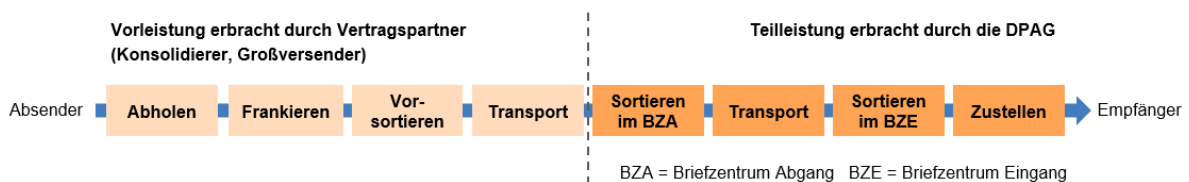


Abbildung 6: Beispiel der Teilleistungsart BZA

Neben Privatkunden nutzen auch Geschäftskunden das Netz der DP AG. Diese lassen sich unterteilen in Großversender, Kleinversender und Konsolidierer. Großversender (z.B. Versicherungsunternehmen) weisen hohe Sendungsmengen auf und können daher direkt mit der DP AG vertragliche Vereinbarungen über Teilleistungen abschließen. Unternehmen mit geringen Sendungsmengen (Kleinversender), die die Mindestmenge zum Abschluss eines Teilleistungsvertrages nicht erreichen, können sich eines Konsolidierers bedienen. Der Konsolidierer führt die Sendungen seiner Kunden zusammen und kann diese wiederum als Großversender bei der DP AG teilleistungsfähig einliefern. Großversender und Konsolidierer erhalten hierfür eine mengengestaffelte Rückerstattung auf das jeweilige Porto. Die Differenz zwischen dem Porto und der erzielten mengengestaffelten Rückerstattung ergibt das so genannte Teilleistungsentgelt (TL-Entgelt). Der Konsolidierer gibt schließlich die erzielte Rückerstattung abzgl. vereinbarter Dienstleistungskosten (Bearbeitungsgebühr) an seine Kunden weiter (siehe hierzu unter Kapitel 4).

<sup>8</sup> Vgl. BVerwG v. 20.05.2009 - 6 C 14.08; OVG v. 22.01.2008 - 13 A 4362/00; VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555-14

<sup>9</sup> Vgl. VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555/14

<sup>10</sup> Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßiger Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

Die unverändert gegenüber 2020 auch in 2021 gültigen Rückerstattungsätze der DP AG für die beispielhaft dargestellte Teilleistungsart BZA können der nachfolgenden Abbildung 8 entnommen werden:

<b>Rückerstattungsätze DP AG</b>					
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>					
<b>Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung</b>	<b>Standardbrief in %</b>	<b>Kompaktbrief in %</b>	<b>Großbrief in %</b>	<b>Maxibrief in %</b>	<b>Postkarte in %</b>
ab 500 bis 1.000 Sendungen	-	-	17%	15%	-
ab 1.001 bis 2.000 Sendungen	-	-	20%	17%	-
ab 2.001 bis 3.000 Sendungen	-	-	23%	21%	-
ab 3.001 bis 4.000 Sendungen	-	-	27%	25%	-
ab 4.001 Sendungen	-	-	31%	29%	-
ab 5.000 bis 10.000 Sendungen	28%	20%	31%	29%	28%
ab 10.001 bis 15.000 Sendungen	30%	23%	31%	29%	30%
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	34%	26%	31%	29%	34%
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	37%	30%	31%	29%	37%
ab 25.001 Sendungen	41%	33%	31%	29%	41%

Abbildung 7: Rückerstattungsätze BZA-Einlieferung zum 01.01.2021

Eine BZE-Einlieferung erhöht die erzielbare Rückerstattung weiter, da die Leistungen des BZA-Briefzentrums und der zwischen den Briefzentren erforderliche Transport nicht in Anspruch genommen werden müssen und die Abgangssortierung entfällt. Die Briefsendungen befinden sich in diesem Fall bereits in der Zielregion des Empfängers. Die unverändert seit 2020 geltenden Rückerstattungsätze für BZE-Einlieferung sind in Abbildung 9 dargestellt.

<b>Rückerstattungsätze DP AG</b>					
<b>BZE Kunde Brief/ BZE Konsolidierung Brief</b>					
<b>Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung</b>	<b>Standardbrief in %</b>	<b>Kompaktbrief in %</b>	<b>Großbrief in %</b>	<b>Maxibrief in %</b>	<b>Postkarte in %</b>
ab 100 Sendungen			34%	32%	
ab 250 Sendungen	44%	36%	34%	32%	44%

Abbildung 8: Rückerstattungsätze BZE-Einlieferung zum 01.01.2021

Großversender und Konsolidierer können Verträge im Sinne des § 28 Abs. 1 PostG mit der DP AG abschließen. In diesen Verträgen werden die vom Großversender bzw. Konsolidierer zu erbringenden Vorleistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Briefsendungen, die Anforderungen an die Frankierung von Briefsendungen, die Voraussetzungen zur Erbringung von Infrastrukturleistungen und die genauen Rückerstattungsregeln festgelegt.

Die DP AG bietet Großversendern und Konsolidierern 13 unterschiedliche Verträge bzw. Vereinbarungen und Zusatzvereinbarungen über Teilleistungen an. Die Verträge für Dialogpost werden in Kapitel 8 näher erläutert.

Die TL-Entgelte für Konsolidierer und Großversender sind in ihrer Systematik und Höhe gleich. Allerdings unterscheiden sich für Großversender und Konsolidierer die für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Sendungen zu erfüllenden Bedingungen wie z.B. die Anbringung einer Konsolidierer Kennziffer. Für alle Verträge gilt, dass in der Regel keine Vertragsdauer festgelegt wird und für den Vertragspartner der DP AG weder eine Nutzung des Vertrages verpflichtend ist noch eine Verpflichtung zur Einlieferung besteht. Ob mit der DP AG abgeschlossene Verträge seitens der Vertragspartner genutzt werden, ist aus den bei der Bundesnetzagentur vorgelegten Verträgen nicht ersichtlich. Daher kann die bei einzelnen Verträgen ausgewiesene Anzahl höher ausfallen als die Anzahl der tatsächlich genutzten Verträge. Eine Bereinigung der Vertragslage um "nicht genutzte" Verträge kann seitens der Bundesnetzagentur erst erfolgen, wenn wesentliche Änderungen an den Verträgen vorgenommen werden. Aus diesem Grund können die vorliegenden Angaben zur Anzahl der jeweiligen Verträge von früheren Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur abweichen. Nachfolgend werden die von der DP AG angebotenen Verträge aufgelistet und die Inhalte bzw. die Bedingungen kurz dargestellt.

### 3.1 Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage

Die Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage umfasst die Freimachung von Sendungen und die Abrechnung der Porti mit einer Standardsoftware oder einer vom Kunden erstellten Software. Die erstellte Software wird von einem Fachberater DV-Freimachung der DP AG abgenommen. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Nutzung der DV-Freimachung sind neben dem Abschluss der Vereinbarung noch die Sortierung nach Postleitzahlen, die fortlaufende Nummerierung der Sendungen, die Zertifizierung des Layouts von Anschrift und Frankiervermerk mit Matrixcode gemäß den Vorgaben der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ und eine durchschnittliche Mindestmenge je Einlieferung von 4.000 bzw. 2.000 Standard- bzw. Kompaktsendungen oder 200 Groß- und Maxisendungen.<sup>11</sup> Die Einlieferung der Sendungen erfolgt in den entsprechenden Großannahmestellen der DP AG. Für die Erzielung einer Rückerstattung ist neben dem Frankieren auch die Sortierung und Nummerierung der Sendungen verpflichtend. Hierfür erhält der Vertragspartner der DP AG eine Rückerstattung in Höhe von 1 % des aktuellen Portos für das jeweilige Basisprodukt.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2020 nach 2021 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage in 2020	Rückerstattung für die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage in 2021	Veränderung
6.710	0,008 EUR	0,008 EUR	+0,000 ct.

Abbildung 9: Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage (Stand Juni 2021)

<sup>11</sup> Vgl. DV-Freimachung: Ihr Vorteil mit System, Informationen und Hinweise für die Anwendung, DP AG, Stand März 2021

### 3.2 Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine

Durch den Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine erwirbt der Kunde das Recht zur Frankierung von Briefsendungen mit einer Frankiermaschine.<sup>12</sup> Hierfür erhält der Kunde von der DP AG eine Rückerstattung in Höhe von 1%. Im Gegensatz zur DV-Freimachung ist bei der Nutzung einer Frankiermaschine ein Mindestumsatz von 200 Euro pro Geschäftsvorfall und Frankiermaschine erforderlich.<sup>13</sup> Die Sendungen sind hierbei zu ordnen und ferner nach Standard, Kompakt und/ oder Groß- und Maxisendungen zu trennen.<sup>14</sup>

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2020 nach 2021 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Nutzung einer Frankiermaschine in 2020	Rückerstattung für die Nutzung einer Frankiermaschine in 2021	Veränderung
182.811	0,008 EUR	0,008 EUR	+0,000 ct.

Abbildung 10: Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine (Stand Juni 2021)

<sup>12</sup> Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen

<sup>13</sup> Vgl. DP AG, „Leistungen und Preise“, Stand 01.07.2021, S. 41

<sup>14</sup> Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen



### 3.3 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief

Der Großversender kann je nach Ort der Einlieferung einen Vertrag über Teilleistungen BZA oder BZE abschließen. Der Vertrag ermöglicht dem Großversender - unter bestimmten einzuhaltenden Bedingungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit - die Einlieferung von Briefsendungen bei der DP AG:<sup>15</sup>

- **Vorsortierung und Durchnummerierung**

Die Sendungen sind jeweils auf die ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen (Leitregion) vorzusortieren. Für jedes Basisprodukt (Standard-, Kompakt-, Groß-, Maxibrief) sind die Sendungen durchlaufend zu nummerieren.

- **Befüllung der Briefbehälter**

Die Briefsendungen müssen in von der DP AG bereitgestellten Briefbehältern eingeliefert werden. Hierbei ist eine Trennung nach Basisprodukten und zudem nach Art der Frankierung vorzunehmen. Ebenfalls wird geregelt, wann ein Briefbehälter als vollständig befüllt gilt.

- **Frankierung der Sendungen**

Zugelassen sind die Frankierarten „DV-Freimachung“ und „Frankierung über Frankiermaschinen“. Die Frankierung kann durch den Kunden selbst unter Berücksichtigung der erforderlichen Vereinbarungen<sup>16</sup> mit der DP AG oder durch Nutzung des Frankierservices der DP AG erfolgen. Sollte der Kunde einen Vertrag über Infrastrukturleistungen<sup>17</sup> abgeschlossen haben, dann gelten besondere Anforderungen an die Frankierung.

- **Maschinenlesbarkeit, Absenderangabe**

Die Briefsendungen müssen maschinenlesbar sein und der Kunde muss als Absender auf dem Briefumschlag erkennbar sein.

- **Mindestmengen**

Die Mindestmengen können nach Basisprodukt und Art der Einlieferung (BZA bzw. BZE) variieren. Die Mindestmenge für die Einlieferung BZA von Standard-, Kompaktbrief und Postkarte liegt bei 5000 Sendungen und von Groß- und Maxibrief bei 500 Sendungen. Bei einer Einlieferung BZE wird bei den Basisprodukten Standard-, Kompaktbrief und Postkarte eine Mindestmenge von 250 Sendungen je Einlieferung vorausgesetzt. Für Groß- und Maxibrief liegt die Mindestmenge für eine Einlieferung BZE bei 100 Sendungen.

---

<sup>15</sup> AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber Kunden (AGB Teilleistungen Brief)

<sup>16</sup> Siehe hierzu 3.1 und 3.2.

<sup>17</sup> Vgl. „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ siehe 3.4

- **Einlieferungsdokumente**

Der Großversender hat für die Einlieferung der Briefsendungen ein bestimmtes Dokument zu verwenden. Die aktuellen Einlieferungsunterlagen werden unter [www.einlieferungslisten.de](http://www.einlieferungslisten.de) von der DP AG bereitgestellt. Bei der Annahme der Briefsendungen wird durch die DP AG die Anzahl der übergebenen Behälterwagen bestätigt.

- **Sonstiges**

Die Annahme der Briefsendungen erfolgt in der Regel zu vereinbarten Zeiten und muss für eine taggleiche Weiterverarbeitung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Die DP AG ist aber vertraglich nicht verpflichtet, bestimmte Lieferfristen oder Ablieferungstermine einzuhalten.

Der Vertrag über Teilleistungen BZA enthält darüber hinaus mengengestaffelte Rückerstattungssätze. Im Rahmen der Verträge über Teilleistungen BZE kommt ab Erreichen der Mindestmenge ein einheitlicher Rückerstattungssatz zur Anwendung. Die Rückerstattungssätze für das Jahr 2021 sind in den Abbildungen 8 und 9 dargestellt. Darüber hinaus können detaillierte Angaben zu den jeweils relevanten Mengengestaffelungen und Rückerstattungssätzen für die Jahre 2010-2021 dem Anhang entnommen werden. Die Rückerstattung wird abzgl. bereits gewährter Rückerstattungen aufgrund vereinbarter und erfolgter DV-Freimachung oder Frankierung über Frankiermaschine gezahlt.

Die nachfolgenden Abbildungen stellen eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über Teilleistungen BZA und BZE dar und weisen die jeweiligen TL-Entgelte (einschließlich 1% AFM/DV-Rabatt, ohne ISR-Rabatt) ab einer Einlieferungsmenge von 25.001 bzw. 250 Sendungen (jeweils bei max. Rückerstattung), exemplarisch bezogen auf den Standardbrief, aus. Die Veränderung des TL-Entgelts von 2020 nach 2021 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZA in 2020*	TL-Entgelt BZA in 2021*	Veränderung
1.130	0,472 EUR	0,472 EUR	+0,000 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 25.001 Sendungen

Abbildung 11: Verträge über Teilleistungen BZA Kunde Brief (Stand Juni 2021)

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZE in 2020*	TL-Entgelt BZE in 2021*	Veränderung
2.331	0,448 EUR	0,448 EUR	+0,000 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 250 Sendungen

Abbildung 12: Verträge über Teilleistungen BZE Kunde Brief (Stand Juni 2021)

### 3.4 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief

Über die Zusatzvereinbarung wird der Vertrag über Teilleistungen für Großversender dahingehend erweitert, dass die Sendungen der mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen ebenfalls als eigene Sendungen des Großversenders gelten. Die verbundenen Unternehmen werden in der Anlage zur Zusatzvereinbarung aufgelistet.

### 3.5 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief

Sollte die Einlieferung von Briefsendungen in das Briefzentrum durch einen Konsolidierer erfolgen, gibt es neben den oben genannten Bedingungen und TL-Entgelten für Geschäftskunden noch zusätzliche Regelungen in den spezifischen AGB.<sup>18</sup> Zu beachten ist, dass der Konsolidierer nicht Absender einer Briefsendung ist und aufgrund der Zusammenführung von Briefsendungen mehrerer kleinerer Versender große Sendungsmengen anfallen können. Die wesentlichen zusätzlichen Regelungen betreffen:

- den Vorbehalt zur Zuweisung einer bestimmten Annahmestelle durch die DP AG, soweit die Kapazitäten anderer Annahmestellen ausgelastet sind.
- die Zurückbeförderung von unzustellbaren Briefsendungen an den Absender
- die Anbringung einer Konsolidierer Kennziffer (K-Nummer) auf allen Briefumschlägen

Die nachfolgenden Abbildungen geben eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über Teilleistungen BZA und BZE für die gewerbsmäßige Konsolidierung und weisen die jeweiligen TL-Entgelte ab einer Einlieferungsmenge von 25.001 bzw. 250 Sendungen (jeweils max. Rückerstattungsstufe), exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung des TL-Entgelts von 2020 nach 2021 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZA in 2020*	TL-Entgelt BZA in 2021*	Veränderung
196	0,472 EUR	0,472 EUR	+0,000 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge  
i.H.v. 25.001 Sendungen

Abbildung 13: Verträge über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2021)

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZE in 2020*	TL-Entgelt BZE in 2021*	Veränderung
240	0,448 EUR	0,448 EUR	+0,000 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge  
i.H.v. 250 Sendungen

<sup>18</sup> Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßiger Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

Abbildung 14: Verträge über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2021)

### 3.6 Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen

Zum 01.01.2018 hat die DP AG einen Vertrag über die „Erbringung von Infrastrukturleistungen“ in den Markt eingeführt. Großversender und Konsolidierer, welche einen Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE abgeschlossen haben, können unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Rückerstattung von der DP AG erhalten. Die zu erbringende Vorleistung des Großversenders oder Konsolidierers erfasst Maßnahmen im Bereich der Entgeltsicherung. Großversender und Konsolidierer, die Briefsendungen frankieren und eine Vereinbarung mit der DP AG über die Frankierung mit DV-Anlage oder Frankiermaschine abgeschlossen haben, können einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abschließen. Die Erbringung der Infrastrukturleistung durch den Großversender oder Konsolidierer erfolgt durch die Vorankündigung jeder Einlieferung von frankierten Briefsendungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG. Das „Auftragsmanagement“ stellt ein Portal für Kunden der DP AG dar, welches die Möglichkeit bietet, Informationen zu eingelieferten Sendungen zu hinterlegen und abzurufen.<sup>19</sup> Für die Frankierung der Briefsendungen ist ein vorgegebenes Frankierlayout zu verwenden. Für die Erbringung der vorgenannten Leistungen hat die DP AG bis zum 30.06.2019 eine Rückerstattung in Höhe von 3% vom Porto des jeweiligen Basisproduktes gezahlt. Zum 01.07.2019 wurde die Rückerstattung auf 5% angehoben.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Hat der Kunde einen Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief (siehe hierzu 3.3) bzw. einen Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (siehe hierzu 3.5) abgeschlossen, kann er durch den Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen die in der Abbildung 16 dargestellte Rückerstattung zusätzlich erzielen und damit das TL-Entgelt weiter reduzieren. Die Veränderung der Rückerstattung von 2020 nach 2021 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen in 2020	Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen in 2021	Veränderung
2.166	0,04 EUR	0,04 EUR	+ 0,000 EUR

Abbildung 15: Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen (Stand Juni 2021)

## 4 Entgeltlogik von Teilleistungen

Die Großversender und Konsolidierer können durch Abschluss der oben genannten Verträge bzw. Vereinbarungen (und bei Abschluss von Teilleistungsverträgen zur Dialogpost) Rückerstattungen von der DP AG auf das zu entrichtende Porto für das jeweilige Basisprodukt (Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief sowie Postkarte) erzielen. Für Großversender und Konsolidierer ergibt sich das tatsächliche TL-Entgelt - wie bereits oben ausgeführt - aus dem Porto des jeweiligen Basisprodukts abzüglich der erzielten Rückerstattung. Das durch die Großversender und Konsolidierer gezahlte TL-Entgelt deckt auf vertraglicher Ebene folglich

<sup>19</sup> DP AG, Nutzungsbedingungen Auftragsmanagement, Stand 10.07.2009, abrufbar unter [https://www.deutschepost.de/content/dam/dpag/images/E\\_e/Elektronisches%20Auftragsmanagement/nutzungsbedingungen\\_am\\_portal\\_de.pdf](https://www.deutschepost.de/content/dam/dpag/images/E_e/Elektronisches%20Auftragsmanagement/nutzungsbedingungen_am_portal_de.pdf)

den Teil der Beförderungskette beginnend beim Briefzentrum, in dem die Einlieferung erfolgt, bis zum Empfänger ab.

#### 4.1 Erstattungssystematik

In Abhängigkeit von der Vertragskonstellation kann der Großversender oder Konsolidierer das TL-Entgelt entsprechend reduzieren. Die optimale Vertragskonstellation zur Reduktion der TL-Entgelte erzielt der Großversender bzw. Konsolidierer, wenn er einen Vertrag über Teilleistungen BZE und einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abschließt. Die jeweilige vertragliche Konstellation und die Erstattungssystematik werden in der folgenden Abbildung 17 dargestellt. Hierbei wird aber nur das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern der DP AG und der DP AG selbst berücksichtigt. Die vertraglichen und abrechnungstechnischen Verhältnisse zwischen dem Konsolidierer und dem Versender werden in Kapitel 6 näher dargestellt. Zu unterscheiden ist zwischen mehreren Fällen. Der Großversender liefert direkt im Briefzentrum Eingang ein und erbringt auch die Infrastrukturleistungen (Fall A). Der Versender (Groß- oder Kleinversender) nutzt die Dienste eines Konsolidierers, aber frankiert noch selbst (Fall B). Im dritten Fall (Fall C) erbringt der Konsolidierer sämtliche Leistungen (inkl. Frankierung) für den Versender.

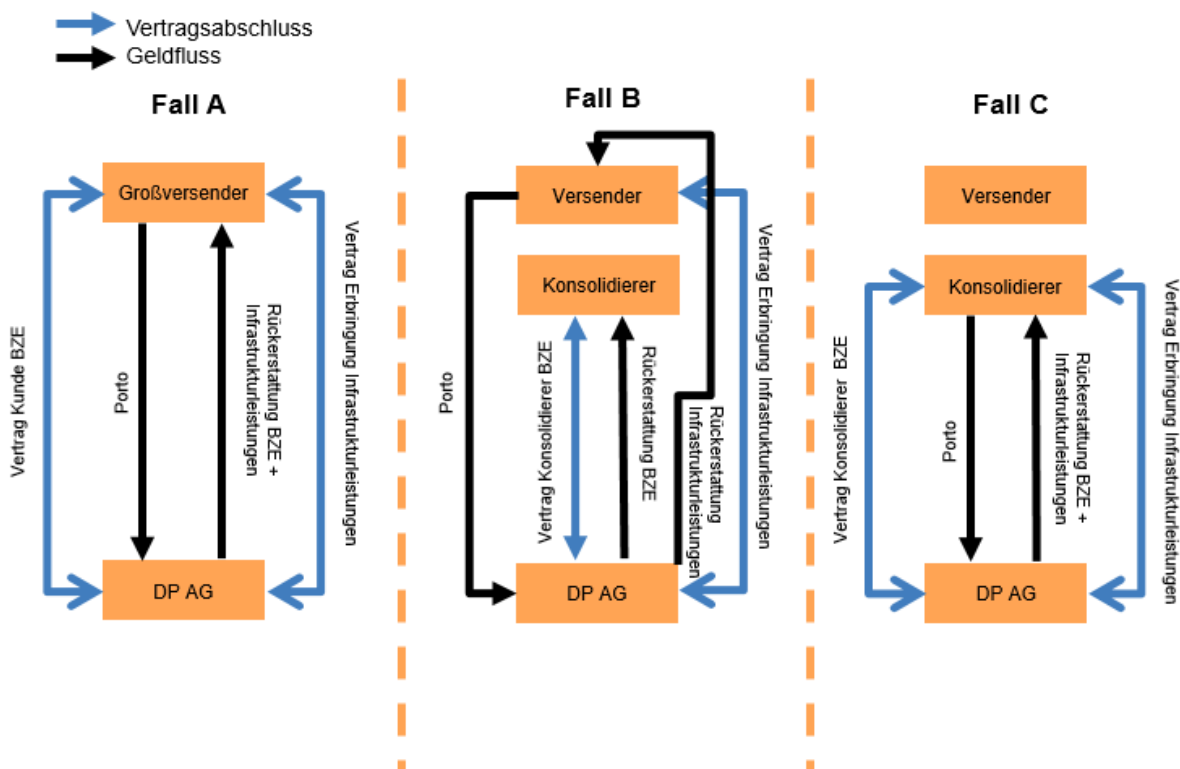


Abbildung 16: Erstattungssystematik mit Infrastrukturleistungen

In **Fall A** hat der Großversender eine direkte Vertragsbeziehung zur DP AG. Für die maximale Rückerstattung hat der Großversender einen „Vertrag über Teilleistungen BZE“ und einen „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ abgeschlossen. Das Briefporto zahlt der Großversender direkt an die DP AG und erhält nach der Einlieferung der Sendungen aufgrund der selbst erbrachten Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Sendungen und für die erbrachten Infrastrukturleistungen (Entgeltsicherung) eine Rückerstattung von der DP AG. Für die Erbringung der Infrastrukturleistungen hat der Großversender seine Einlieferung über das „Auftragsmanagement“ der DP AG anzumelden.

Nutzt der Versender die Leistungen eines Konsolidierers und frankiert die Sendungen eigenständig (**Fall B**), dann benötigt er keinen „Vertrag über Teilleistungen BZE“, da der Konsolidierer einen solchen Vertrag abgeschlossen haben wird. Für die maximal mögliche Rückerstattung hat der Versender allerdings noch einen „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ abzuschließen. Das Briefporto zahlt der Versender, da er die Frankierung der Sendungen vornimmt. Der Konsolidierer sammelt die Sendungen vom Versender und bündelt diese mit den Sendungen anderer Versender. Anschließend liefert der Konsolidierer die Sendungen im Briefzentrum der DP AG ein. Für die Einlieferung der teilleistungsfähigen Sendungen erhält der Konsolidierer eine Rückerstattung von der DP AG. In Fall B müssen sowohl der Versender als auch der Konsolidierer Infrastrukturleistungen erbringen. Dies bedeutet, dass der Versender Aufträge für seine Sendungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG anlegen muss. Der Konsolidierer muss seinerseits seine Einlieferungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG über Zusatzaufträge mit den im „Auftragsmanagement“ hinterlegten Aufträgen des Versenders kennzeichnen. Wenn Versender und Konsolidierer diese Schritte erfüllt haben, dann erhält der Versender die Rückerstattung für die Erbringung der Infrastrukturleistung.

Sofern der Konsolidierer für den Versender die Frankierung und die Einlieferung von Sendungen im Briefzentrum Eingang übernimmt (**Fall C**), hat er zur Erreichung der maximal möglichen Rückerstattung sowohl einen „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ als auch einen „Vertrag über Teilleistungen BZE“ mit der DP AG abzuschließen. Der Konsolidierer nutzt dann das Auftragsmanagement und benötigt keine Zusatzaufträge für die Einlieferung von Sendungen der Versender. Sämtliche Rückerstattungen werden von der DP AG direkt an den Konsolidierer ausgezahlt.

Unabhängig von den oben genannten Verträgen hat jeder Frankierer mit der DP AG noch eine zusätzliche „Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV Anlage“ oder einen „Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine“ abgeschlossen. Für die Darstellung der Erstattungssystematik ist dies aber vernachlässigbar, da die Rückerstattung für die Frankierleistungen bereits im „Vertrag über Teilleistungen BZE“ inkludiert ist.

## 4.2 Entgeltlogik

Die Entgeltlogik lässt sich aus den Verträgen der DP AG ableiten. Großversender oder Konsolidierer sind verpflichtet, das Briefporto für das jeweilige Basisprodukt an die DP AG zu entrichten. Für die durch den Großversender oder Konsolidierer erbrachten Vorleistungen erstattet die DP AG - nach eingelieferter Menge gestaffelt - an den Großversender bzw. Konsolidierer einen Teil des Briefportos zurück. Die Höhe der jeweiligen Rückerstattung nach erbrachter Vorleistung kann den jeweiligen Verträgen entnommen werden und findet sich für alle Basisprodukte getrennt nach BZA- bzw. BZE-Einlieferung tabellarisch im Anhang wieder. Das TL-Entgelt ergibt sich als Differenz zwischen dem Briefporto und der jeweiligen Rückerstattung.

## Entgeltlogik von Teilleistungen

	2021	
	relativ	absolut
Porto Standardbrief	100%	0,800 €
Rückerstattung für Erbringung von Infrastrukturleistungen	5%	0,040 €
Rückerstattung für Teilleistungen bei BZA-Einlieferung	41%	0,328 €
zusätzliche Rückerstattung für Teilleistungen bei BZE-Einlieferung	3%	0,024 €
maximal mögliche Rückerstattung	49%	0,392 €
TL-Entgelt	51%	0,408 €

Abbildung 17: Entgeltlogik von Teilleistungen in 2021 bei BZE-Einlieferung

In Abbildung 18 wird die Berechnung des TL-Entgelts für das Jahr 2021 beispielhaft anhand der optimalen Vertragskonstellation für den Standardbrief gezeigt. Die optimale Vertragskonstellation liegt dann vor, wenn bei Einlieferung der max. Sendungsmenge Rückerstattungen sowohl aus einem Vertrag über Teilleistungen BZE als auch aus einem Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen erzielt werden. Zum einen wird der Rückerstattungssatz in % ausgewiesen und zum anderen der Rückerstattungsbetrag in € angegeben. Der Rückerstattungssatz gibt an, welcher Anteil am Briefporto von der DP AG für die erbrachte Leistung des Vertragspartners gezahlt wird. Seit dem 01.07.2019 beträgt das Porto für den Standardbrief 0,80 Euro. Hiervon ausgehend wird von der DP AG die Rückerstattung für die erbrachte Leistung des Vertragspartners berechnet. Die DP AG zahlt 5% von 0,80 Euro – also 0,04 Euro – für die Erbringung von Infrastrukturleistungen bzw. erbrachte Leistungen für die Entgeltsicherung. Wenn eine BZA-Einlieferung der Sendungen erfolgt, werden 41% des Briefportos – also 0,328 Euro - angesichts erbrachter Leistungen des Vertragspartners für die Einlieferung der teilleistungsfähigen Sendungen erstattet. Für eine BZE-Einlieferung kann der Vertragspartner noch zusätzlich 3% des Briefportos – also 0,024 Euro – zurückerhalten. Die maximal erzielbare Rückerstattung für einen Versender kann bis zu 49% - also 0,392 Euro - des Portos in Höhe von 0,80 Euro für den Standardbrief betragen. Das TL-Entgelt liegt somit bei 0,408 Euro.

Da sich die erzielbare Rückerstattung für einen Standardbrief in 2021 gegenüber 2020 nicht verändert hat, ist auch das TL-Entgelt gegenüber 2020 unverändert geblieben. Eine zusätzliche Darstellung des Jahres 2020 in Abbildung 18 ist daher entbehrlich.



## 5 Entwicklung der Rückerstattungssätze und TL-Entgelte bei der DP AG

Großversender und Konsolidierer haben in der Regel einen Vertrag über Teilleistungen BZE und zusätzlich einen Vertrag über Teilleistungen BZA abgeschlossen. Versender mit geringem Sendungsaufkommen werden, wie oben dargestellt, einen Konsolidierer mit der Einlieferung ihrer Sendungen bei der DP AG beauftragen, um die maximal mögliche Rückerstattung auf das Porto zu erzielen, da die Rückerstattung von der Einlieferungsmenge bestimmt wird. Das zu zahlende TL-Entgelt ergibt sich nach Abzug der erzielten Rückerstattung vom gültigen Porto des jeweiligen Basisproduktes.

### 5.1 Entwicklung der Rückerstattungssätze bzw. Rückerstattungen

Die nachfolgende Abbildung 19 stellt die Entwicklung der Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE von 2010 bis 2021 exemplarisch für den Standardbrief dar. Bei der Betrachtung wird das Erreichen der jeweils maximal möglichen Einlieferungsmenge, also 25.001 Sendungen bei BZA-Einlieferung und 250 Sendungen bei BZE-Einlieferung, zugrunde gelegt. Damit bildet die Abbildung die Entwicklung der Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA/BZE, die in den jeweiligen Jahren sowohl für Großversender als auch für Konsolidierer maximal erreichbar waren, ab.

#### Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA/BZE

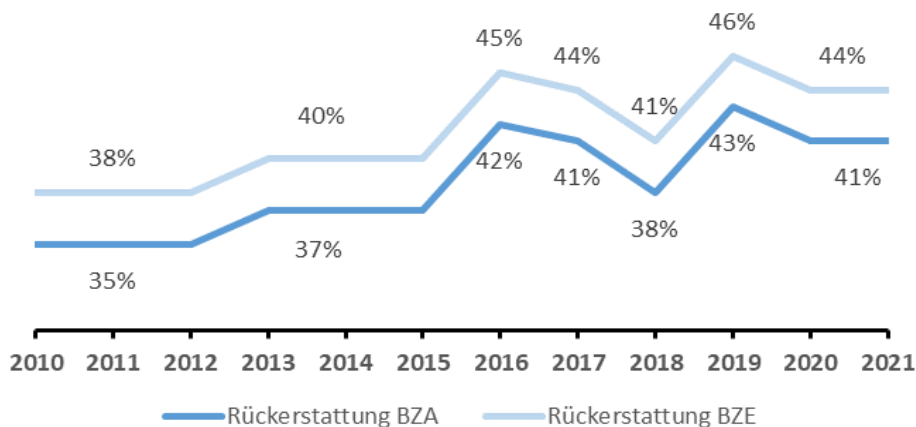


Abbildung 18: Entwicklung der Rückerstattungssätze seit 2010

Im Vergleich zu 2010 sind die Rückerstattungssätze von 35% auf 41% (Teilleistungen BZA) und 38% auf 44% (Teilleistungen BZE) gestiegen. Hierbei erfolgte die Entwicklung der Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und Teilleistungen BZE durchgehend parallel.

In der nachfolgenden Abbildung werden die maximal möglichen Rückerstattungen für Teilleistungen BZA/BZE als Betrag in Euro ausgewiesen und dem jeweiligen Porto gegenübergestellt.

### Rückerstattungen für Teilleistungen BZA/BZE und Porto in €

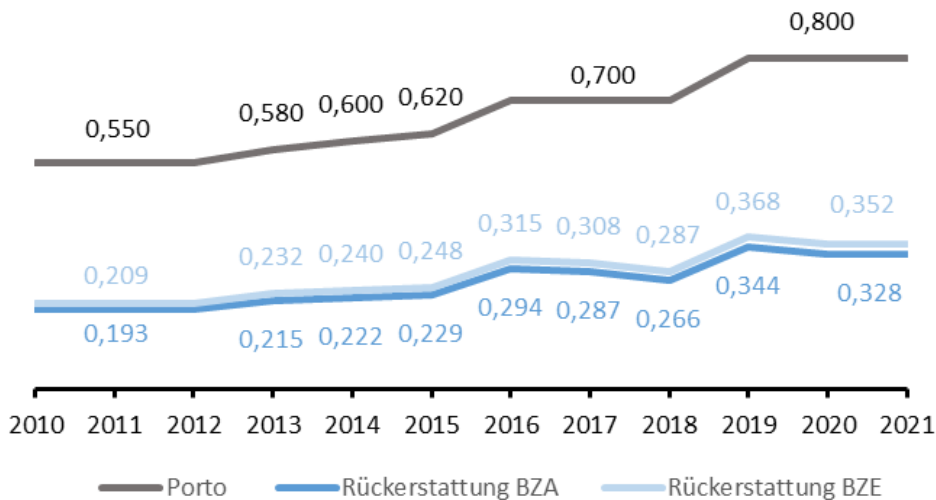


Abbildung 19: Entwicklung der Rückerstattungen seit 2010

Die Abbildung 20 zeigt, dass sich die Höhe der Rückerstattungen beim Standardbrief von 2010 bis 2012 nicht verändert hat. Zwischen 2013 und 2015 sind die Rückerstattungen von 0,215 Euro auf 0,229 Euro (BZA) bzw. von 0,232 Euro auf 0,248 Euro (BZE) gestiegen, obwohl der Rückerstattungssatz konstant bei jeweils 37% (BZA) bzw. 40% (BZE) gelegen hat. Die Veränderung in der Höhe der Rückerstattung war vorliegend auf die schrittweise Erhöhung des Portos von 0,58 Euro auf 0,62 Euro zurückzuführen. In 2016 hat sowohl eine Erhöhung des Portos auf 0,70 Euro als auch eine Erhöhung der Rückerstattungssätze auf 42% (BZA) bzw. 45% (BZE) stattgefunden. Die sich daraus ergebende Rückerstattung lag bei 0,294 Euro (BZA) bzw. 0,315 Euro (BZE). Von 2016 bis 2018 wurden die Rückerstattungssätze reduziert und damit die erzielbare Rückerstattung auf 0,266 Euro (BZA) bzw. 0,287 Euro (BZE) abgesenkt. In 2019 hat es eine Erhöhung des Portos auf 0,80 Euro gegeben, gleichzeitig wurden auch die Rückerstattungssätze angehoben. Die erzielbare Rückerstattung lag bei 0,344 Euro (BZA) bzw. 0,368 Euro (BZE). In 2020 hat die DP AG die Rückerstattungssätze abgesenkt und diese zum 01.01.2021 unverändert fortgeführt. Die aktuell geltenden Rückerstattungssätze in Höhe von 41% (BZA) bzw. 44% (BZE) führen aufgrund des gegenüber 2017 erhöhten Portos zu maximal möglichen Rückerstattungen in Höhe von 0,328 Euro (BZA) und 0,352 Euro (BZE).

Aus den in Anhang 1 und 2 für alle Basisprodukte aufgeführten Rückerstattungssätzen für Teilleistungen BZA und BZE seit 2010 geht weiterhin hervor, dass im Jahr 2019 eine Veränderung der Rückerstattungsstruktur durch die DP AG für die Basisprodukte Kompakt-, Groß- und Maxibrief sowie Postkarte vorgenommen wurde. Bis zum 01.07.2019 hatten diese Basisprodukte eine einheitliche Staffelung der Rückerstattungssätze pro Mengenkategorie. Diese sah beispielsweise in dem Zeitraum von 2010 bis 2016 Rückerstattungssätze in Höhe von 20%, 23%, 27%, 31% und 35% für alle genannten Basisprodukte vor. Seit dem 01.07.2019 gelten für jedes der Produkte dagegen unterschiedliche Staffellungen. So liegen beispielsweise für den Kompaktbrief die Rückerstattungssätze in 2021 bei 20%, 23%, 26%, 30% und 33%. Beim Großbrief betragen die Rückerstattungssätze hingegen 17%, 20%, 23%, 27% und 31%.

In 2018 hat die DP AG zusätzlich die Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen in Höhe von 3% eingeführt. Diese wurde zum 01.07. 2019 auf 5% erhöht und gilt in gleicher Höhe auch für 2020 und 2021 unverändert weiter.

## 5.2 Entwicklung der TL-Entgelte

Das TL-Entgelt ergibt sich als Differenz zwischen dem Porto des jeweiligen Basisproduktes und dem zum Betrachtungszeitraum gültigen Rückerstattungssatz. Nachdem die Entwicklung der Rückerstattungssätze bzw. der erzielbaren Rückerstattungen unter Punkt 5.1 dargestellt wurde, werden hier spiegelbildlich die TL-Entgelte in ihrer Entwicklung aufgezeigt.

Analog zu den Rückerstattungen veranschaulicht die nachfolgende Abbildung exemplarisch anhand des Standardbriefs die Entwicklung des Portos sowie die Entwicklung der TL-Entgelte (BZA und BZE) seit dem Jahr 2010. Auch hier wird für alle Jahre jeweils die Erzielung der maximalen Rückerstattung für Teilleistungen BZA/BZE (bei maximaler Einlieferungsmenge) unterstellt.

**TL-Entgelte BZA/BZE und Porto in €**

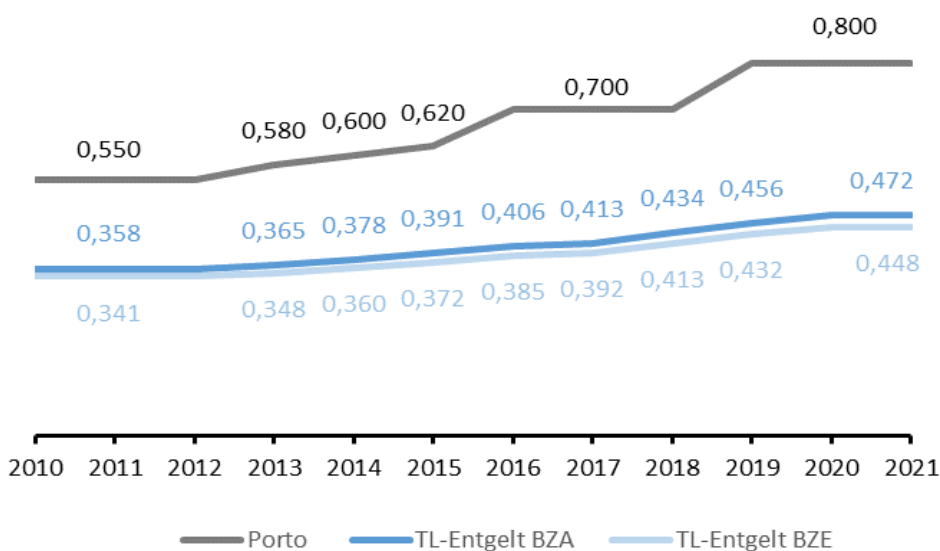


Abbildung 20: TL-Entgelte BZA und BZE seit 2010

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass seit 2010 die TL-Entgelte BZA und BZE eine steigende Tendenz aufweisen. Da auch die Rückerstattungen seit 2010 tendenziell gestiegen sind, muss der Anstieg der Rückerstattungen durch den Anstieg des Portos überkompensiert worden sein, so dass auch die TL-Entgelte zugenommen haben.

Abbildung 21 berücksichtigt noch nicht die Einführung der Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen zum 01.01.2018. Großversender und Konsolidierer, die Infrastrukturleistungen - also Vorleistungen im Zusammenhang mit der Entgeltsicherung - erbringen und den entsprechenden Vertrag mit der DP AG abgeschlossen haben, können aber diese zusätzliche Rückerstattung seit 2018 in Anspruch nehmen. In 2018 betrug die Rückerstattung für Infrastrukturleistungen für den Standardbrief 0,021 Euro (3%) und liegt seit 2019 bei 0,04 Euro (5%).

In der nachfolgenden Abbildung werden exemplarisch für den Standardbrief die TL-Entgelte BZA und BZE, seit 2018 unter Berücksichtigung der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen dargestellt.

### TL-Entgelte BZA/BZE inkl. Infrastrukturleistungen in €

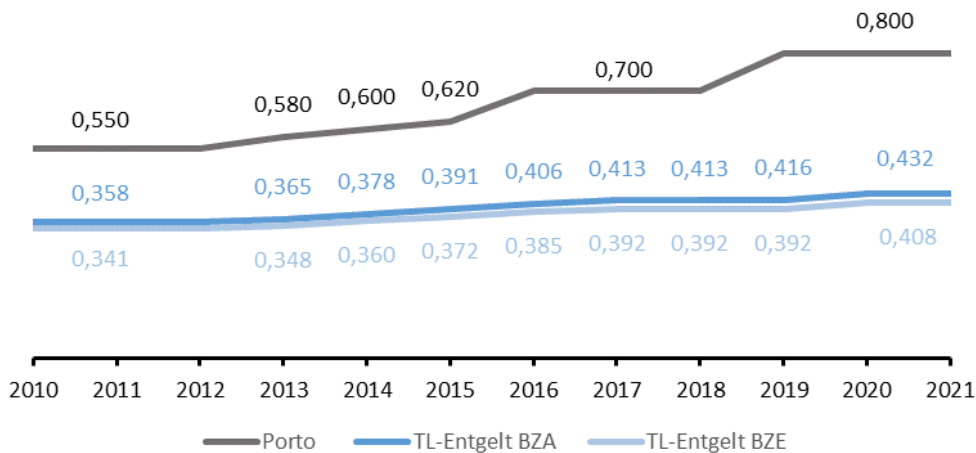


Abbildung 21: TL-Entgelte inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistungen seit 2018

Die Inanspruchnahme der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen führt zu einer Absenkung der TL-Entgelte. Da zeitgleich zur Einführung der Rückerstattung in 2018 die Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE aber von 41% auf 38% (BZA) bzw. von 44% auf 41% (BZE) abgesenkt wurden, hat die Einführung der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen vorliegend dazu geführt, dass Großversender bzw. Konsolidierer bei Erbringung von Infrastrukturleistungen die TL-Entgelte in 2018 auf dem Niveau von 2017 halten konnten. Diese lagen weiterhin bei 0,413 Euro (BZA) und 0,392 Euro (BZE). Ohne die Einführung der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen wären die TL-Entgelte schon in 2018 gestiegen. In 2019 wurde das Porto erhöht, zeitgleich sind die Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE und auch der Rückerstattungssatz für Infrastrukturleistungen erhöht worden. Insgesamt hat dies dazu geführt, dass das TL-Entgelt BZE weiterhin bei 0,392 Euro konstant gehalten wurde, das TL-Entgelt BZE allerdings geringfügig auf 0,416 Euro angestiegen ist. In 2020 hat es eine weitere Erhöhung der TL-Entgelte auf 0,432 Euro (BZA) und 0,408 Euro (BZE) gegeben. Versender, welche sich nicht an der Erbringung von Infrastrukturleistungen bzw. der technisch verbesserten Entgeltsicherung beteiligen, zahlen hingegen weiterhin das in Abbildung 21 dargestellte höhere TL-Entgelt, also 0,472 Euro (BZA) und 0,448 Euro (BZE). In 2021 sind die TL-Entgelte sowohl für Versender mit als auch ohne eigene Beteiligung an der Erbringung von Infrastrukturleistungen unverändert geblieben.

Die nachfolgende Abbildung 23 stellt für den Zeitraum 2010 - 2021 ergänzend für alle Basisprodukte der DP AG die TL-Entgelte bei Erzielung der maximalen Rückerstattung dar. Da der Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen erst in 2018 eingeführt wurde und es daher vor 2018 auch keine Rückerstattungen für die Erbringung von Infrastrukturleistungen gegeben hat, kann in der Abbildung für die Jahre vor 2018 in den relevanten Zeilen ("Entgelte für Teilleistungen BZA/BZE inkl. Infrastrukturleistung") kein Wert ausgewiesen werden.

Auch aus dieser Darstellung wird ersichtlich, dass die TL-Entgelte für alle Basisprodukte zwischen 2010 und 2021 eine steigende Tendenz aufweisen. Welche Ursachen die Veränderung der Werte seit 2010 hat, ist letztlich nicht abschließend zu klären. Für die Änderung von 2018 nach 2019 ist zu vermuten, dass über die Anpassung der Rückerstattungssätze für das jeweilige Basisprodukt ein gleichbleibendes TL-Entgelt bei gleichzeitiger Erbringung von Infrastrukturleistungen erreicht werden sollte. Sowohl die Festsetzung des Portos (im Rahmen der von der Bundesnetzagentur festgelegten Maßgrößen) als auch der Rückerstattungssätze und damit der TL-Entgelte unterliegt der unternehmerischen Entscheidung der DP AG. Weder das PostG noch die PEntgV enthalten über § 20 PostG hinaus Regelungen zur Bestimmung der Rückerstattungen bzw. TL-Entgelte. Aus den Entwicklungen der letzten Jahre lassen sich zumindest keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Festsetzungssystematik der DP AG ableiten.

**Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen bei max. Rückerstattung 2010-2021 in €**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Standardbrief</b>	0,550	0,550	0,550	0,580	0,600	0,620	0,700	0,700	0,700	0,800	0,800	0,800
Entgelt für Teilleistung BZA	0,358	0,358	0,358	0,365	0,378	0,391	0,406	0,413	0,434	0,456	0,472	0,472
Entgelt für Teilleistung BZE	0,341	0,341	0,341	0,348	0,360	0,372	0,385	0,392	0,413	0,432	0,448	0,448
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									0,413	0,416	0,432	0,432
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,392	0,392	0,408	0,408
<b>Kompaktbrief</b>	0,900	0,900	0,900	0,900	0,900	0,850	0,850	0,850	0,850	0,950	0,950	0,950
Entgelt für Teilleistung BZA	0,585	0,585	0,585	0,585	0,585	0,553	0,553	0,561	0,587	0,618	0,637	0,637
Entgelt für Teilleistung BZE	0,558	0,558	0,558	0,558	0,558	0,527	0,527	0,536	0,562	0,590	0,608	0,608
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									0,561	0,570	0,589	0,589
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,536	0,542	0,561	0,561
<b>Großbrief</b>	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,550	1,550	1,550
Entgelt für Teilleistung BZA	0,943	0,943	0,943	0,943	0,943	0,943	0,943	0,957	1,001	1,039	1,070	1,070
Entgelt für Teilleistung BZE	0,899	0,899	0,899	0,899	0,899	0,899	0,899	0,914	0,957	0,992	1,023	1,023
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									0,957	0,961	0,992	0,992
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,914	0,915	0,946	0,946
<b>Maxibrief</b>	2,200	2,200	2,200	2,400	2,400	2,400	2,600	2,600	2,600	2,700	2,700	2,700
Entgelt für Teilleistung BZA	1,430	1,430	1,430	1,560	1,560	1,560	1,690	1,716	1,794	1,863	1,917	1,917
Entgelt für Teilleistung BZE	1,364	1,364	1,364	1,488	1,488	1,488	1,612	1,638	1,716	1,782	1,836	1,836
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									1,716	1,728	1,782	1,782
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									1,638	1,647	1,701	1,701
<b>Postkarte</b>	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,600	0,600	0,600
Entgelt für Teilleistung BZA	0,293	0,293	0,293	0,293	0,293	0,293	0,293	0,297	0,311	0,342	0,354	0,354
Entgelt für Teilleistung BZE	0,279	0,279	0,279	0,279	0,279	0,279	0,279	0,284	0,297	0,324	0,336	0,336
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									0,297	0,312	0,324	0,324
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,284	0,294	0,306	0,306

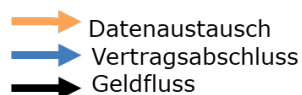
Abbildung 22: Entwicklung der Teilleistungsentgelte seit 2010

## 6 Übersicht über Anbieter für die Erbringung von Teilleistungen (Konsolidierer)

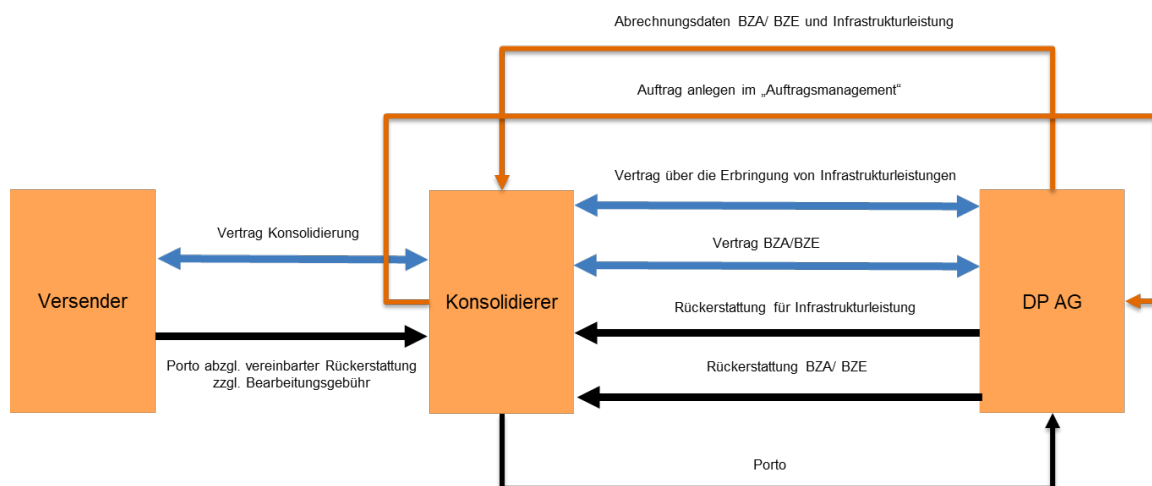
Neben einer direkten Einlieferung von teilleistungsfähigen Sendungen bei der DP AG gibt es für Versender die Möglichkeit, die Dienste eines Konsolidierers in Anspruch zu nehmen. Die Konsolidierer führen die Sendungen verschiedener Versender zusammen und bereiten diese Sendungen teilleistungskonform auf. Die Konsolidierer bieten ihren Kunden die Erbringung sämtlicher Vorleistungen an, so dass die Kunden selbst bei geringen Sendungsaufkommen die Teilleistungsfähigkeit ihrer Sendungen mittelbar herstellen können und die Mindestmengen für die Erlangung der Rückerstattung für die teilleistungskonforme Einlieferung BZA bzw. BZE insgesamt erreicht werden. Wenn der Konsolidierer einen großen Kundenstamm mit einem gleichmäßigen Gesamtsendungsaufkommen hat und regelmäßig die Mengen für die Erzielung der maximalen Rückerstattung erfüllt, können für den einzelnen Versender diese höheren Rückerstattungssätze ebenfalls regelmäßig erreicht werden.

Der Versender zahlt für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit in der Regel eine Bearbeitungsgebühr an den Konsolidierer. Die Bearbeitungsgebühr richtet sich dabei nach den vom Konsolidierer zu erbringenden Leistungen für den Versender. Mögliche Leistungen der Konsolidierer können die Frankierung, Sortierung, Nummerierung, Zusammenführung der Sendungen mit denen anderer Versender, die Einlieferung im Briefzentrum der DP AG sowie die Nutzung des Auftragsmanagementsystems zur Gewährleistung der Rückerstattung im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturleistungen sein.

Die nachfolgende Abbildung 24 zeigt, welche vertraglichen Konstellationen für einen Konsolidierer möglich sind, wie die Zahlungsströme zwischen Konsolidierer, Versender und der DP AG aussehen und wie die Datenströme zwischen den Beteiligten verlaufen. Es lassen sich zwei Fälle in Abhängigkeit davon unterscheiden, ob die Erbringung von Infrastrukturleistungen und die Frankierung vom Konsolidierer (Fall A) oder von dem Versender (Fall B) mit der DP AG vereinbart werden.



### Fall A: Konsolidierung mit Infrastrukturleistungen Konsolidierer



## Fall B: Konsolidierung mit Infrastrukturleistungen Versender

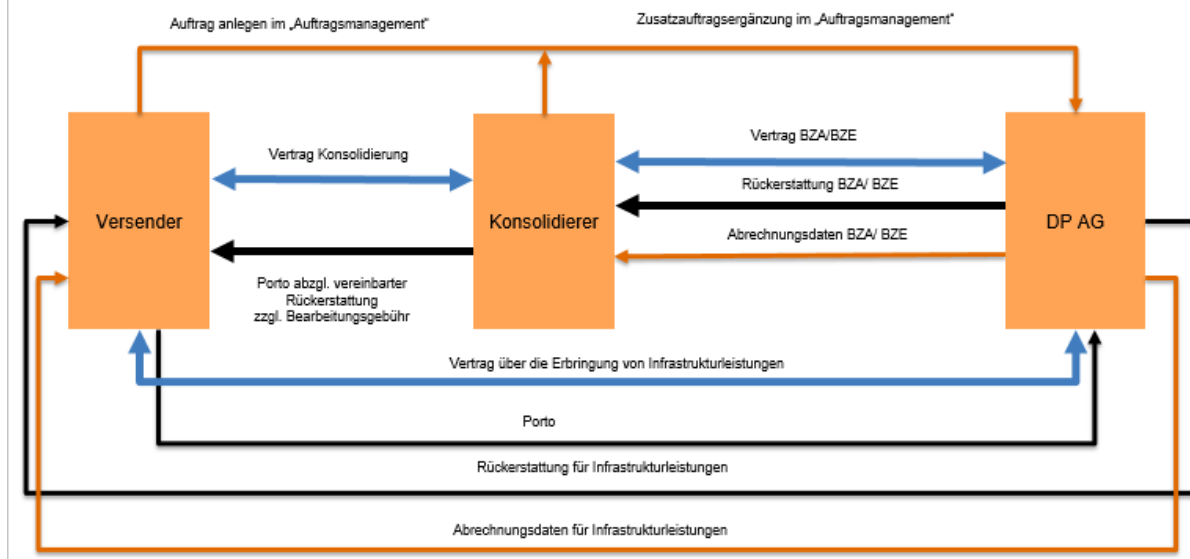


Abbildung 23: Vertragsstruktur, Daten- und Zahlungsströme

In **Fall A** „Konsolidierung mit Infrastrukturleistung Konsolidierer“ bestehen alle direkten vertraglichen Beziehungen der DP AG allein mit dem Konsolidierer. Die vertraglichen Beziehungen erstrecken sich auf die Verträge über Teilleistungen BZA bzw. BZE, auf die Frankierung und auf die Erbringung von Infrastrukturleistungen. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturleistungen werden von dem Konsolidierer die erforderlichen Aufträge für die bei der DP AG einzuliefernden Sendungen im „Auftragsmanagement“ angelegt. Die Frankierung der Sendungen erfolgt ebenfalls durch den Konsolidierer, der dann seinerseits das Porto für die Sendungen an die DP AG entrichtet. Der Konsolidierer liefert die Sendungen entsprechend den Bedingungen des Vertrags über Teilleistungen BZA/BZE im Briefzentrum der DP AG ein. Die DP AG zahlt die Rückerstattung für die BZA- bzw. BZE-Einlieferung von teilleistungsfähigen Sendungen und die Rückerstattung für die erbachten Infrastrukturleistungen an den Konsolidierer. Die Abrechnungsdaten für die vorgenannten Rückerstattungen werden ebenfalls dem Konsolidierer von der DP AG zur Verfügung gestellt.

Frankiert der Versender selbst und hat einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abgeschlossen, dann verändern sich die Aufgaben des Konsolidierers und des Versenders (**Fall B** „Konsolidierung mit Infrastrukturleistung Versender“). Der Versender frankiert die Sendungen und zahlt das Porto für diese Sendungen an die DP AG. Die frankierten Sendungen übergibt der Versender an den Konsolidierer und legt im „Auftragsmanagement“ der DP AG einen Auftrag an. Damit der Versender die Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen erzielen kann, muss der Konsolidierer seinerseits die im „Auftragsmanagement“ hinterlegten „Aufträge“ mit „Zusatzaufträgen“ versehen. Die Sendungen werden dann vom Konsolidierer entsprechend den Anforderungen des Vertrags über Teilleistungen BZA/BZE im Briefzentrum der DP AG eingeliefert. Für die eingelieferten Sendungen zahlt die DP AG an den Konsolidierer die Rückerstattung für den Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE. Diese Rückerstattung gibt der Konsolidierer abzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die von ihm erbrachten



Leistungen an den Versender weiter. Der Versender erhält die Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen von der DP AG. Die Abrechnungsdaten werden nach Verträgen getrennt dem Versender und dem Konsolidierer von der DP AG zur Verfügung gestellt.

In Fall A hat der Konsolidierer und in Fall B der Versender mit der DP AG noch eine zusätzliche „Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV Anlage“ oder einen „Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine“ abgeschlossen. Da die Rückerstattung für die Frankierleistungen bereits im Vertrag über Teilleistungen BZA bzw. BZE berücksichtigt wird, ist die separate Darstellung des Vertrags in Abbildung 24 entbehrlich.

Postdienstleister, welche als Konsolidierer tätig sind, können eine reichweitenunabhängige (lokale, regionale oder bundesweite) Zustellung anbieten. Die lokale oder regionale Zustellung erfolgt durch den jeweiligen Postdienstleister in Eigenregie, wenn er die Zustellung selbst erbringt. Alternativ besteht für die regionale Zustellung die Möglichkeit, über einen „Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief“ die Zustellung über das Netz der DP AG durchzuführen. Für die bundesweite Zustellung der Sendungen können alternativ die Verbundnetzwerke der mail alliance und der P2 Die zweite Post genutzt werden oder die Zustellung erfolgt durch die DP AG über den Abschluss eines „Vertrag über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief“. Insgesamt gibt es **240**<sup>20</sup> Konsolidierer, die die regionale Zustellung durch die DP AG nutzen, und **196**<sup>21</sup> Konsolidierer, die eine bundesweite Zustellung über das Netz der DP AG durchführen. Das Netz der DP AG gewährleistet zudem die Abdeckung der Regionen, die nicht über die Verbundnetzwerke der mail alliance und der P2 Die zweite Post abgedeckt werden. Somit ist unabhängig von dem Postdienstleister oder dem jeweiligen Netz eine bundesweite Zustellung gesichert.

Die größten Postdienstleister, welche als Konsolidierer tätig sind, sind Postcon, FP freesort, Deutsche Post InHaus Services GmbH und Compador Dienstleistungs GmbH. Die Besonderheit im Markt für Briefsendungen ist, dass der Betreiber des Postnetzes gleichzeitig auf dem Postmarkt als Konsolidierer im Wettbewerb agiert und neben einer Konzerngesellschaft (Deutsche Post InHaus Services GmbH) noch über eine Minderheitsbeteiligung an einem weiteren Konsolidierer (Compador Dienstleistungs GmbH) verfügt.

---

<sup>20</sup> Anzahl Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung BZA

<sup>21</sup> Anzahl Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung BZE

## 7 Verträge über Teilleistungen der DP IHS und Compador

Neben der DP AG haben auch weitere Unternehmen ihre abgeschlossenen Teilleistungsverträge bei der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dies betrifft die Deutsche Post InHaus Services GmbH (DP IHS) und für den Zeitraum bis Juli 2018 auch die Compador Dienstleistungs GmbH (Compador). Diese beiden Unternehmen - Compador zumindest zeitweise - müssen sich die marktbeherrschende Stellung der DP AG zurechnen lassen und sind folglich nach § 30 PostG zur Vorlage der Verträge über Teilleistungen nach § 28 PostG verpflichtet.

### 7.1 Deutsche Post InHaus Services GmbH

Die DP IHS ist seit 1999 im lizenzpflichtigen Bereich des Briefmarktes tätig. Das vormals unter der Bezeichnung Williams Lea InHouse Solutions GmbH firmierende Unternehmen gehört seit 2007 zu 100% zum Konzern der DP AG.

Die DP IHS wurde von der Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 03.04.2013 aufgefordert, ihr bis zum 17.05.2013 alle Verträge über Teilleistungen vorzulegen. Gegen den Bescheid hat die DP IHS am 16.04.2013 Widerspruch eingelegt. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.06.2014 wurde der Widerspruch der DP IHS als unbegründet zurückgewiesen. Am 01.07.2014 hat die DP IHS Klage beim Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) erhoben. Die Forderung zur Vorlage der Verträge über Teilleistungen zwischen Konzerngesellschaften und der DP IHS wurde von der Bundesnetzagentur nach einem gerichtlichen Hinweis nicht aufrechterhalten, sodass nur noch die Vorlage der Verträge über Teilleistungen zwischen der DP IHS und konzernfremden Unternehmen Gegenstand der Klage waren. Das VG Köln hat die Klage der DP IHS letztlich abgewiesen. Die Verträge über Teilleistungen der DP IHS wurden nach Abschluss der Gerichtsverfahren (VG Köln, Urteil vom 01.12.2015, Az. 22 K 3555/14) bei der Bundesnetzagentur im Jahr 2016 vorgelegt.

Nach § 30 Abs. 2 PostG können die Verträge über Teilleistungen bei der Bundesnetzagentur eingesehen werden. Die DP IHS hatte im Anschluss an das vorgenannte Verfahren noch ein Gerichtsverfahren angestrengt, um die Inhalte der Verträge als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuGG) werten zu lassen. Das VG Köln hatte mit Beschluss vom 19.06.2017 der Bundesnetzagentur vorläufig untersagt, „in den streitgegenständlichen Verträgen alle Angaben zu tatsächlich erfolgten Einlieferungsmengen einschließlich der Angaben, aus denen sich diese Einlieferungsmengen berechnen lassen, sowie sämtliche Angaben, die Abholungs- bzw. Anlieferungszeiten betreffen, sowie Angaben zu Rückerstattungen, die die DP AG an die DP IHS zahlt, und zu Rückerstattungen, die die DP IHS von ihren Kunden, insbesondere für die Aufbereitung, Einlieferung und Frankierung, erhält, an andere Verfahrensbeteiligte oder sonstige Dritte weiterzugeben oder anderen Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Dritten Einsicht in diese Angaben zu gewähren.“<sup>22</sup> Die Bundesnetzagentur hatte gegen den Beschluss des VG Köln Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) eingelegt. Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 15.06.2018 (Az. 13 B 802/17) entschieden, dass die Angaben, die Abholungs- bzw. Anlieferungszeiten betreffen, sowie Angaben zu Rückerstattungen, die die DP AG an die DP IHS zahlt, und zu Rückerstattung, die die DP IHS von ihren Kunden, insbesondere für die Aufbereitung, Einlieferung und Frankierung, erhält, keine BuGG darstellen. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeiten zur Einsichtnahme im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

---

<sup>22</sup> Vgl. VG Köln, Beschluss vom 19.06.2017

Insgesamt hat die DP IHS bei der Bundesnetzagentur über 15.000 Vertragsdokumente vorgelegt. (Stand: Juli 2021). Die Prüfung der Verträge durch die Bundesnetzagentur richtet sich insbesondere auf die Fragestellung, ob die von den Kunden für die Erbringung der Konsolidierungsleistung durch DP IHS zu zahlenden Entgelte, also die bereits oben beschriebenen Bearbeitungsgebühren, mit den Maßstäben des PostG vereinbar sind.

### **7.1.1 Leistungsumfang der Teilleistungsverträge von DP IHS**

Die DP IHS übernimmt nach Maßgabe der in den aktuellen Teilleistungsverträgen als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB DP IHS) die im Folgenden beschriebenen Leistungen für ihre Kunden. Die AGB sind auch auf der Internetseite der DP IHS veröffentlicht. Im November 2020 hat die DP IHS eine Aktualisierung ihrer AGB vorgenommen. Wesentliche Ergänzungen gegenüber der Version aus dem Jahr 2018 betreffen insbesondere § 3a (Rechte und Pflichten des Kunden bei Inanspruchnahme des Infrastrukturrabatts der DP AG) und § 4 (Entgelt, Rückerstattung).

Die DP IHS holt, falls dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart worden ist, die teilleistungsfähigen und nicht teilleistungsfähigen Sendungen des Kunden in den von der DP IHS zur Verfügung gestellten Briefbehältern ab. Die Abholung erfolgt an dem im Vertrag benannten Ort innerhalb der ebenfalls vertraglich vereinbarten Zeitspanne (§ 2 Abs. 1 AGB DP IHS). Teilleistungsfähige Briefsendungen im Sinne der AGB der DP IHS sind die Produkte Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief sowie Postkarte, die maschinenlesbar, ordnungsgemäß freigemacht und ausschließlich an Empfänger im Inland gerichtet sind (§ 1 Abs. 4). Nicht teilleistungsfähige Sendungen sind sonstige Sendungen, wie handschriftlich adressierte oder mit Briefmarken frankierte Sendungen, Bücher- und Warensendungen, Pakete, Päckchen sowie Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Nachnahme (§ 1 Abs. 5). Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen BRIEF NATIONAL der DP AG (AGB BRIEF NATIONAL) sowie die Broschüre „Leistungen und Preise“ in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Wird die Abholung der Sendungen durch die DP IHS vom Kunden nicht in Anspruch genommen, liefert der Kunde die teilleistungsfähigen und nicht teilleistungsfähigen Sendungen innerhalb des vereinbarten Zeitfensters im benannten Dienstleistungszentrum der DP IHS selbst ein. Die Sendungen sind im Voraus mit dem vollen Entgelt des jeweiligen Basisproduktes durch den Kunden mittels Absenderfreistempelung oder DV-Freimachung zu frankieren, es sei denn, eine Frankierung durch die DP IHS ist vertraglich mit dem Kunden geregelt worden (§ 3 Abs. 5 AGB DP IHS).

Die DP IHS führt die teilleistungsfähigen Briefsendungen des Kunden mit den teilleistungsfähigen Briefsendungen anderer Kunden zusammen (§ 2 Abs. 3 AGB DP IHS). Die Ausgangspost wird von DP IHS (nach Leitregionen) sortiert und nummeriert. Dass nach Leitregionen sortiert wird, ist sowohl im Vertrag als auch in den AGB zwar nicht explizit benannt, stellt aber eine Voraussetzung für die Einlieferung der Sendungen bei der DP AG dar. Schließlich liefert die DP IHS die Sendungen bei einem Briefzentrum der DP AG ein. Die DP IHS liefert – sofern nichts Abweichendes vertraglich vereinbart wurde – die Sendungen am Tag der Abholung bei der DP AG zur Weiterbeförderung und Zustellung ein (§ 2 Abs. 6 AGB DP IHS).

Die DP IHS stellt dem Kunden monatlich Dokumentationen über die für den Kunden bei der DP AG eingelieferten teilleistungsfähigen sowie nicht teilleistungsfähigen Briefsendungen zur Verfügung. Die Dokumentationen über die teilleistungsfähigen Sendungen sind Grundlage für die Zahlung der TL-Entgelte (§ 2 Abs. 7 AGB DP IHS).

### 7.1.2 Vergütungsmodell

Aus den vorgelegten Teilleistungsverträgen geht hervor, dass zwei verschiedene Vergütungsregelungen durch die DP IHS angewendet werden.

#### Vergütungsregelung 1:

Im Rahmen dieser Vergütungsregelung vereinbart die DP IHS mit ihren Kunden für das Aufbereiten und Einliefern der teilleistungsfähigen Sendungen je Basisprodukt eine im Vertrag aufgeführte Vergütung pro Sendung. Diese wird für die im nächsten Kapitel durchgeführte Betrachtung als "Konsolidierungsentgelt" bezeichnet. Hat der Kunde mit der DP IHS die Abholung der Sendungen geregelt, dann hat der Kunde entsprechend noch eine im Vertrag bezifferte Transportpauschale an die DP IHS zu zahlen. Übernimmt die DP IHS für den Kunden das Frankieren der Sendungen, so muss der Kunde hierfür zusätzlich noch die im Vertrag je Basisprodukt aufgeführte Vergütung pro Sendung entrichten. Diese wird in der folgenden Betrachtung als "Frankierungsentgelt" bezeichnet. Für die Erstellung eines Frankierklischees berechnet die DP IHS dem Kunden einmalig einen im Vertrag angegebenen Betrag.

Hieraus ergibt sich die folgende - ebenfalls im Vertrag beschriebene - Erstattungssystematik: Die DP IHS erhält für die bei der DP AG eingelieferten teilleistungsfähigen Sendungen eine entsprechende Rückerstattung von der DP AG. Die DP IHS gibt diese Rückerstattung an ihre Kunden weiter, zieht davon zuvor aber die vereinbarten Vergütungen ab. Welche Vergütungen von der Rückerstattung abgezogen werden, hängt davon ab, welche der von der DP IHS angebotenen Leistungen der Kunde tatsächlich in Anspruch nimmt.

Sollten konsolidiert von allen Kunden je Produkt weniger als die (bei BZA-Einlieferung) notwendigen Sendungen pro Tag für das Erreichen der höchstmöglichen Rückerstattung eingeliefert, so vermindern sich gemäß Vertrag die Rückerstattungen für diesen Tag. Werden weniger als die notwendigen BZE-konformen Sendungen je Produkt von allen Kunden pro Tag eingeliefert, dann entfallen gemäß Vertrag die Rückerstattungen für diesen Tag komplett. Sollte die DP IHS darüber hinaus aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, selbst keine oder gekürzte Rückerstattungen von der DP AG im Rahmen ihres Teilleistungsvertrags mit der DP AG erhalten, so wird die Rückerstattung an den Kunden gemäß § 4 AGB DP IHS im gleichen Verhältnis gekürzt.

#### Vergütungsregelung 2:

Die DP IHS vereinbart mit ihren Kunden je Basisprodukt einen Fixpreis (pro Sendung), der von dem jeweils gültigen Briefentgelt und den Rückerstattungen der DP AG abhängig sei.

Aus dieser Regelung ergibt sich die folgende - im Vertrag beschriebene - Erstattungssystematik: Je nach Frankierleistung durch die DP IHS werden Sendungsströme entweder mit dem vereinbarten Fixpreis berechnet (bei Frankierung durch DP IHS) oder die Differenz des vereinbarten Fixpreises zum Porto der DP AG wird gutgeschrieben (wenn der Kunde die Frankierleistung schon vorab erbringt).

Für beide Vergütungsvarianten gilt, dass die DP IHS berechtigt sei, die Vergütung für die Aufbereitung, Einlieferung, Transport oder Frankierung der Sendungen entsprechend anzupassen, wenn sich die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Lohn- oder Bezugskosten für Transportleistungen ändern. Diese Regelung, die bis zur Aktualisierung der AGB im November 2020 ausschließlich in den Verträgen enthalten war, findet sich jetzt auch in § 4 Abs. 3 AGB DP IHS wieder.

### 7.1.3 Auswertung der Verträge

Im Rahmen der Prüfung der Verträge inklusive dazugehöriger Vertragsanpassungen wurde für die beiden dargestellten Vergütungsregelungen die Höhe der vereinbarten Vergütungen näher betrachtet.

Die durchschnittlichen Konsolidierungs- und Frankierungsentgelte (Vergütungsvariante 1) bzw. Fixpreise (Vergütungsvariante 2) können für die Briefformate Standardbrief, Kompaktbrief, Großbrief und Maxibrief sowie Postkarte den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden. Die Vergütungen sind jeweils getrennt nach BZA- bzw. BZE-Einlieferung dargestellt.

Beim Konsolidierungsentgelt (Vergütungsvariante 1) ergeben sich beispielsweise für den Standardbrief in 2021 durchschnittliche Entgelte bei Einlieferung BZA und BZE von 0,028 Euro und 0,031 Euro. Über alle Produkte sind die durchschnittlichen Konsolidierungsentgelte gegenüber 2020 um ca. 11% gestiegen.

<b>Durchschnittliche Konsolidierungsentgelte DP IHS</b>		
	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Standardbrief BZA	0,027 €	0,028 €
Kompaktbrief BZA	0,029 €	0,030 €
Großbrief BZA	0,061 €	0,063 €
Maxibrief BZA	0,109 €	0,115 €
Postkarte BZA	0,014 €	0,022 €
Standardbrief BZE	0,031 €	0,031 €
Kompaktbrief BZE	0,034 €	0,034 €
Großbrief BZE	0,059 €	0,060 €
Maxibrief BZE	0,090 €	0,110 €
Postkarte BZE	-	0,018 €

Abbildung 24: Durchschnittliche Konsolidierungsentgelte der DP IHS in 2020 und 2021

Der Durchschnitt in 2021 für das Frankierungsentgelt (Vergütungsvariante 1) beträgt beispielsweise für den Standardbrief 0,022 Euro. Über alle Produkte sind die durchschnittlichen Frankierungsentgelte gegenüber 2020 um ca. 3% gestiegen.

<b>Durchschnittliche Frankierungsentgelte DP IHS</b>		
	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Standardbrief	0,021 €	0,022 €
Kompaktbrief	0,022 €	0,022 €
Großbrief	0,043 €	0,043 €
Maxibrief	0,064 €	0,066 €
Postkarte	0,041 €	0,044 €

Abbildung 25: Durchschnittliche Frankierungsentgelte der DP IHS in 2020 und 2021

Für den vereinbarten Fixpreis (Vergütungsregelung 2) liegen beispielsweise beim Standardbrief die durchschnittlichen Preise in 2021 bei 0,532 Euro (BZA) und 0,510 Euro (BZE). Über alle Produkte sind die durchschnittlichen Preise gegenüber 2020 mit ca. 1% nur geringfügig angestiegen.

<b>Durchschnittliche Fixpreise DP IHS</b>		
	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Standardbrief BZA	0,530 €	0,532 €
Kompaktbrief BZA	0,707 €	0,713 €
Großbrief BZA	1,154 €	1,160 €
Maxibrief BZA	2,258 €	2,344 €
Postkarte BZA	0,608 €	-
Standardbrief BZE	0,508 €	0,510 €
Kompaktbrief BZE	0,697 €	0,700 €
Großbrief BZE	1,104 €	1,107 €
Maxibrief BZE	2,860 €	-
Postkarte BZE	0,600 €	-

Abbildung 26: Durchschnittliche Fixpreise der DP IHS in 2020 und 2021

## 7.2 Compador Dienstleistungs GmbH

Die Compador wurde im Jahr 2011 gegründet. Im Kerngeschäft ist die Compador als Briefkonsolidierer tätig, zudem betreibt sie für private Briefdienste Sortierzentren. Weitere Dienstleistungen positionieren sich um den Versand und den Transport von Post, hierzu zählen beispielsweise Bring- und Abholfahrten, ein Frankierservice, der Versand von Paketen und Auslandspost sowie ein halbdigitaler Versand von Dokumenten, die so genannte Hybridpost. Im Januar 2013 ist die Deutsche Post als strategischer Investor bei Compador eingestiegen. Die Deutsche Post ist mit 26% an der Compador beteiligt.

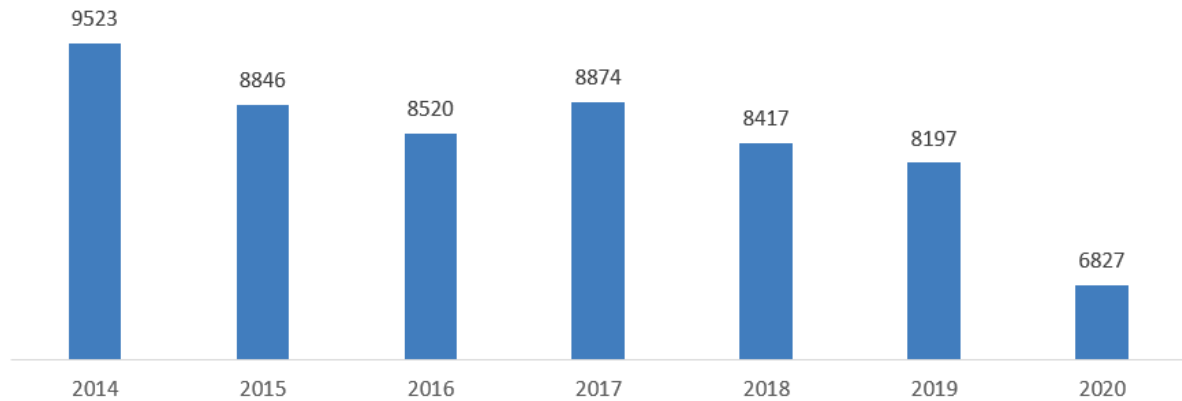
Nach einem Beschluss des OVG NRW vom 21.03.2019 musste sich die Compador die marktbeherrschende Stellung der Minderheitsgesellschafterin DP AG zumindest für den Zeitraum bis Juli 2018 zurechnen lassen und galt damit selbst als marktbeherrschendes Unternehmen. Daraus folgte, dass die Compador zur Vorlage der Teilleistungsverträge für den Zeitraum bis Juli 2018 verpflichtet war. Sowohl der Leistungsumfang der Teilleistungsverträge von Compador als auch eine Auswertung der Vergütungen zum 01.01.2018 können dem Bericht aus dem Jahr 2020 entnommen werden.

## 8 Teilleistungen für Dialogpost

Unter Dialogpost sind laut DP AG Sendungen mit ausschließlich werblichen Inhalt zu verstehen. Hierunter fallen z. B. Mitteilungen inkl. Gratisproben, Imagewerbung oder Kundenmagazine. Ab dem 01.01.2020 ergaben sich aufgrund des Infopost-Beschlusses BK5a-11/024 der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur und einer gerichtlichen Entscheidung des VG Köln neue Bedingungen an die Dialogpost, sodass beispielsweise Verkaufswaren, Zahlungsaufforderungen sowie Rückrufaktionen und Einladungen zu Mitgliederversammlungen nicht mehr zur Dialogpost zählen. Daraufhin wurde eine Reduktion der

Sendungsmengen von Dialogpost in 2020 und einer Verlagerung in die gewöhnliche Briefkommunikation erwartet.<sup>23</sup> Abbildung 29 zeigt die versendete Dialogpost der Jahre 2014 bis 2020.

#### versendete Dialogpost (ehemals Infopost) 2014- 2020 in Millionen



Quelle: Statbook DPAG

Abbildung 27: versendete Dialogpost (ehemals Infopost) 2014 -2020 in Millionen

Insgesamt ist die Versendung von Dialogpost rückläufig. Seit 2014 ist die Menge an Dialogpost um 28,31 % gesunken. Dies kann ggf. damit begründet werden, dass die Inhalte der Dialogpost zunehmend via elektronischer Kommunikation an Kunden übermittelt werden. Die Steigerung in 2017 begründet die DP AG durch Kommunikation im Vorfeld von Wahlen<sup>24</sup>. Wie zu erwarten war, sind die Mengen in 2020 aufgrund der Neudefinition der Dialogpost und aufgrund der Pandemie stark zurückgegangen.

Neben den inhaltlichen Anforderungen gibt es weitere Voraussetzungen an die Dialogpost. So ist der gleiche Absender bei der Versendung der Dialogpost genauso eine Voraussetzung wie die gleiche innere und äußere Anschrift (Anschrift auf dem Umschlag und Anschrift auf dem Schreiben), das gleiche Hüllenformat<sup>25</sup>, die gleiche Frankierung innerhalb einer Einlieferung und das gleiche Basisformat.

Ebenso müssen Mindestmengen pro Einlieferung erreicht werden, um Dialogpost versenden zu können. Diese sind zusammen mit den Bedingungen zur Sortierung in folgender Abbildung dargestellt.

<sup>23</sup> Vgl. DPDHL Halbjahresbericht 2020, S.7

<sup>24</sup> Vgl. DPDHL Geschäftsbericht 2017, S. 63

<sup>25</sup> Abweichungen innerhalb des Basisformats bis max. 30 mm in Länge und Breite sind zugelassen.

**Mindestmengen und Sortierung**

Menge	Bezeichnung	Region
5.000	Dialogpost	bundesweit
200	Dialogpost	für dieselbe Leitregion
500	Dialogpost Easy	bundesweit (mit Zuschlag Kleinmenge)

Quelle: DPAG, Broschüre Dialogpost

Abbildung 28: Mindestmengen und Sortierung

Werden die Mindestmengen nicht erreicht, können fehlende Mengen entsprechend aufgezahlt werden. Zugrunde gelegt wird das Sendungsentgelt netto (Entgelt für die einzelnen Sendungen). Wenn die Sendungen nach Postleitzahl sortiert werden, muss dies über die gesamte Einlieferungsmenge (über alle Behälter) geschehen.

Eine weitere Voraussetzung zur Versendung von Dialogpost ist das Briefformat. Eine Versendung ist nur im Standard- oder Großformat möglich. Folgende Maße sind hier entscheidend.

**Maße und Gewichte**

Basisformat	Länge	Breite	Dicke	Gewicht	Form
Standard	150-235mm	90-125mm	bis 5mm	bis 50g	rechteckig
Groß	140-353mm	90-250mm	bis 30mm	bis 1.000g	rechteckig

Quelle: DPAG, Broschüre Dialogpost

Abbildung 29: Maße und Gewichte

Zum Standardformat zählen auch Postkarten, auf denen alle Informationen von außen sichtbar sind. Doppelpostkarten zählen nicht dazu. Die Länge muss mindestens das 1,4-fache der Breite betragen. Zum Großformat zählen ebenfalls Sendungen ohne Umhüllung (z. B. ein Katalog). Eine quadratische Form ist ebenfalls möglich, hier muss das Seitenmaß mindestens 140 mm betragen. Wenn die Sendungen in Maßen und Formen in einem vorgegebenen Rahmen von den Basisformaten abweichen, ebenso Sendungen, die keine gerade Außenkante haben, wird ein Produktionszuschlag aufgrund fehlender Automationsfähigkeit erhoben.

### 8.1 Verträge über Teilleistungen Dialogpost

Kunden und Konsolidierer können Dialogpost-Sendungen bei den Großannahmestellen der DP AG im BZE teilleistungsfähig einliefern. Grundlage hierfür bilden die AGB TL BZE Kunde Dialogpost bzw. die AGB TL BZE Konsolidierung Dialogpost sowie die AGB Brief National, die Broschüre Leistungen und Preise und die Broschüre Dialogpost National.

Generell müssen sich die Empfängeradressen in Deutschland befinden. Bei der teilleistungskonformen Einlieferung der Dialogpost-Sendungen sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen, wie zum Beispiel die Nutzung von Einlieferungslisten der DP AG und deren Behältern.



Die Annahme in der jeweiligen Großannahmestelle erfolgt montags bis freitags bis spätestens eine Stunde vor Schließung der Annahmestelle. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist wird durch die DP AG nicht garantiert, jedoch werden die Sendungen nach den allgemeinen Qualitätsstandards der DP AG<sup>26</sup> zugestellt. Neben der Nutzung der Einlieferungslisten und den Behältern der DP AG sind weitere Bedingungen zu erfüllen. Diese sind im Vergleich zu den Verträgen über Teilleistungen BZE Kunde Brief im Folgenden dargestellt. Die Bedingungen beziehen sich auf die Vorsortierung, Befüllung, Frankierung, Automationsfähigkeit, Mindestmengen und Einlieferungsdokumente. Sind diese Bedingungen erfüllt, können neben den aufgrund abgeschlossener Dialogpostverträge vereinbarten Ermäßigungen weitere Rückerstattungen aus Teilleistungsverträgen zur Dialogpost auf die Porti für Dialogpost erzielt werden. Die Erstattung erfolgt binnen zwei Wochen.

<u>Vertrag TL BZE Kunde Brief</u>		<u>TL Verträge zur Dialogpost</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Basisprodukte</li> </ul>	<b>Produkte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur Standard- und Großformat</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Leitregion</li> <li>• durchlaufende Nummerierung</li> </ul>	<b>Vorsortierung und Durchnummerierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Leitregion</li> <li>• durchlaufende Nummerierung</li> <li>• zusätzliche PLZ-Sortierung innerhalb der Leitregion</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der Briefbehälter der DP AG</li> <li>• Trennung nach Basisprodukten und Art der Frankierung</li> <li>• Definition volle Behälter</li> </ul>	<b>Befüllung der Briefbehälter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der Briefbehälter der DP AG</li> <li>• Sendungen gleichgerichtet aufgestellt</li> <li>• Höchstgewicht 10kg</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frankierarten DV-Freimachung und Frankierung über Frankiermaschine</li> <li>• Frankierung kann durch Kunden selbst erfolgen</li> </ul>	<b>Frankierung der Sendungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frankierwelle, verkürzter Frankiervermerk, kundenindividuelle Darstellung (als Frankiervermerk oder i. V. m. DV-Freimachung)</li> <li>• DV-Freimachung, Frankiermaschine (nur Basispreis)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• maschinenlesbar</li> <li>• Kunde muss als Absender erkennbar sein</li> </ul>	<b>Maschinenlesbarkeit, Absenderangabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• maschinenlesbar</li> <li>• automationsgerechte Aufschriftseite</li> <li>• Standard bis 20g: maschinenfähig</li> <li>• Kunde als Absender erkennbar</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 250 Standard- und Kompaktbrief</li> <li>• 100 Groß- und Maxibrief</li> </ul>	<b>Mindestmengen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 200 Standard- und Großbrief</li> <li>• ab 250 3% Rückerstattung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlieferungsunterlagen online zum Download</li> </ul>	<b>Einlieferungsdokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlieferungsunterlagen online zum Download</li> </ul>

Abbildung 30: Vergleich TL BZE Kunde Brief und TL Verträge zur Dialogpost

Um Dialogpost teilleistungsfähig einliefern zu können, besteht die Möglichkeit des Abschlusses eines Dialogpostvertrages. Die Vertrags-Varianten dieser Teilleistung werden im Folgenden vorgestellt.

### 8.1.1 Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost

Für die Erzielung von Rückerstattungen in Bezug auf das Porto für Dialogpost muss jeder Kunde mit der DP AG einen Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost abschließen. Die Anforderungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Dialogpost-Sendungen können der Gegenüberstellung in Abbildung 32 entnommen werden.

<sup>26</sup> Vgl. Broschüre Dialogpost National, S. 39

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge BZE Kunde Dialogpost und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für Dialogpost Standard bis 20g, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2020 nach 2021 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2020	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2021	Veränderung
187	0,015 EUR	0,015 EUR	+0,000 EUR

Abbildung 31: Verträge über Teilleistungen Kunde Dialogpost BZE (Stand Juni 2021)

**8.1.2 Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost**

Grundsätzlich sind von Konsolidierern die gleichen Bedingungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Dialogpost zu erfüllen, wie im vorangegangenen Vertrag für den Kunden. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost und dem Vertrag Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost besteht darin, dass der Konsolidierer dem Absender entspricht.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost BZE und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für Dialogpost Standard bis 20g, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2020 nach 2021 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung <u>gew. Kons.</u> Dialogpost BZE in 2020	Rückerstattung <u>gew. Kons.</u> Dialogpost BZE in 2021	Veränderung
26	0,015 EUR	0,015 EUR	+0,000 EUR

Abbildung 32: Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost BZE (Stand Juni 2021)

### 8.1.3 Vertrag zur Kooperation bei Dialogpost

Neben den Verträgen über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost und über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost bietet die DP AG noch einen Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost inkl. Zusatzvereinbarung an. Die Kooperationsleistungen des Kunden beinhalten insbesondere die Vorsortierung der Sendungen, Fertigung der Gebinde und deren Kennzeichnung. Die Beförderungsaufträge sind vom Kunden mindestens 7 Tage vor Abholung/Einlieferung über das elektronische Auftragsmanagement anzukündigen. Folgende Daten hat der Kunde bereitzustellen: Zahlungspflichtiger, Angaben zu Zahlweise, Einlieferungs- bzw. Abholtermin, Einlieferungs- bzw. Abholort, Sendungsmenge, Basisprodukt, Gewicht der Sendung und Anzahl der Paletten. Zusätzlich sind 48 Stunden vor der Einlieferung die Daten um Angaben zu Freimachungsart, Transportkennzeichnung, Versandplan und Gebindeinformation zu konkretisieren. Die Sendungen sind nach Leitregionen zu sortieren. Für die Sendungen zahlt der Kunde das in der Broschüre „Dialogpost National“ festgelegte Entgelt abzgl. der vorgesehenen Ermäßigung in Höhe von 5% für die Palettenfertigung und Vorsortierung nach Leitregionen.

Über den Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost kann der Vertragspartner eine Rückerstattung erzielen. Hierfür muss der Vertragspartner der DP AG mit einer Einlieferungsliste mindestens 100.000 Sendungen einliefern. Der Vertragspartner verpflichtet sich ebenfalls dazu, bei der Erprobung neuer elektronischer Systeme und neuer Kennzeichnungen von Gebinden mit der DP AG zusammenzuarbeiten. Die Rückerstattung der DP AG an den Vertragspartner ist mengengebunden. Die Mindestmenge je Quartal beträgt 1 Mio. Sendungen und wird mit einem Satz von 8% auf das Porto für Dialogpost rückerstattet. Die maximale Rückerstattung von 21,65% auf das Porto für Dialogpost kann ein Großversender erzielen, wenn er eine Quartalsmenge von 180 Millionen einliefert.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Kooperationsverträge zum Versand Dialogpost und weist die maximale Rückerstattung für das Produkt Standard aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2020 nach 2021 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	max. Rückerstattung in 2020	max. Rückerstattung in 2021	Veränderung
639	0,065 EUR	0,065 EUR	+0,000 EUR

Abbildung 33: Verträge über Teilleistungen Kooperationsverträge Dialogpost BZE (Stand Juni 2021)

Die Zusatzvereinbarung regelt die Einbeziehung der Einlieferungsmengen von Unternehmen, die durch den Vertragspartner beherrscht werden, um die erzielte Rückerstattung für die Quartalsmenge zu ermitteln.

## 8.2 TL-Entgelte Dialogpost

Das Porto für die Dialogpost ist abhängig vom Sendungsgewicht. Unter Umständen können zusätzlich zu den aus den Verträgen zu Teilleistungen erzielten Rückerstattungen weitere Ermäßigungen generiert werden.

Voraussetzung ist neben einer Einlieferungsmenge von mindestens 5.000 Stück eine Bund-, Behälter oder Palettenfertigung.

Im Standard-Format müssen die Leitregionsbehälter mindestens bis zur Hälfte gefüllt sein oder ein Nettofüllgewicht von 2,5 kg aufweisen. Im Groß-Format sind die Leitregions- bzw. Postleitzahlenbehälter mindestens bis zur Hälfte zu füllen oder es ist ein Nettofüllgewicht von 6 kg nötig, um Ermäßigungen auf das Porto zu erhalten. Dies ist jedoch nicht möglich bei Sendungen ohne Umhüllung.

Bei Palettenfertigung mit Sendungen im Standard-Format ist ein Mindestnettogewicht von 100 kg notwendig, um Ermäßigungen zu generieren. Bei Sendungen im Großformat ist ein Mindestnettogewicht von 200 kg vorgeschrieben oder die Palettenhöhe muss mindestens 1,60 m sein. Hinsichtlich der Palettensendungen im Kartenformat sind 50 kg als Mindestnettogewicht erforderlich sowie die Einhaltung des Basisformats Standard. Bei Karten-Palettensendungen im Großformat ist ein Mindestnettogewicht von 100 kg obligatorisch. Generell dürfen Paletten eine Maximalhöhe von 1,80 m bzw. fünf Aufsetzrahmen (Höhe ca. 1,20 m) nicht überschreiten.

Folgende Abbildung zeigt die Ermäßigungen für Dialogpost auf.

<b>Ermäßigung bei Einlieferungsmengen ab 5.000</b>			
<b>Bund-/Behälterfertigung, Leitregion</b>	<b>Bund-/Behälterfertigung, PLZ</b>	<b>Palettenfertigung, Leitzone</b>	<b>Palettenfertigung, Leitregion</b>
5%	6%	2%	5%

Quelle: DPAG, Broschüre Dialogpost

Abbildung 34: Ermäßigungen bei Einlieferungsmengen ab 5.000 Stück

Wenn die Sendungen nach Leitregion sortiert sind, enthält der Einliefernde eine Ermäßigung in Höhe von 5%. Nach Postleitzahl sortiert (nur im Großformat möglich), wird eine Ermäßigung in Höhe von 6% gewährt. Wenn eine Palettenfertigung nur nach Leitzone (erste Stelle der Postleitzahl) und nicht nach Leitregion sortiert ist, erhält der Einliefernde eine Ermäßigung in Höhe von 2%. Nach Leitregion sortiert, werden 5% gewährt.

Der Kunde bzw. Konsolidierer erhält bei Abschluss von Verträgen über Teilleistungen BZE Dialogpost eine Rückerstattung in Höhe von 3% auf das aktuelle gültige Nettoentgelt für Dialogpost-Sendungen. Die Mindestmenge beträgt 250 Sendungen je Leitregion. Daneben können bei Einhaltung der Voraussetzungen zusätzlich die o. g. Ermäßigungen generiert werden. Bei Abschluss eines Vertrags zur Kooperation bei Dialogpost kann maximal 21,65% Rückerstattung erzielt werden.

Das Porto (regulär und ermäßigt) für die Dialogpost und das maximal erzielbare TL-Entgelt bei Nutzung von Verträgen über Teilleistungen BZE Dialogpost und Kooperation bei Dialogpost sind in folgender Abbildung dargestellt.

**Porto / TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost**

	Dialogpost regulär	Dialogpost regulär ermäßigt	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung)	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung) - ermäßigt	TL-Entgelt Kooperationsvertrag Dialogpost
<b>Karte*</b>	0,28 €	0,27 €	0,27 €	0,26 €	0,21 €
<b>Standard</b>					
0-20g	0,30 €	0,29 €	0,29 €	0,28 €	0,22 €
21-50g	0,35 €	0,33 €	0,34 €	0,32 €	0,26 €
<b>Groß</b>					
0-50g	0,45 €	0,42 €	0,44 €	0,41 €	0,33 €
51-100g	0,58 €	0,55 €	0,56 €	0,53 €	0,43 €
101-250g	0,72 €	0,68 €	0,70 €	0,66 €	0,53 €
251-500g	0,79 €	0,74 €	0,77 €	0,72 €	0,58 €
501-1000g	0,92 €	0,86 €	0,89 €	0,84 €	0,67 €
<b>Zuschläge</b>					
Produktionszuschlag	0,05 €		0,05 €		
EASY (Kleinmengen ab 500 bis 4.999)	0,15 €		0,15 €		

Quelle: DP AG, Broschüre Dialogpost + eigene Darstellung

\* Preis richtet sich nach Kartengröße und Flächengewicht (max. 500g/m<sup>2</sup>)**Abbildung 35: Porto pro Sendung Dialogpost**

Die Abbildung zeigt zunächst die regulären Porti für Dialogpost auf, ohne Ausnutzung von Ermäßigungen und ohne Abschluss von Teilleistungs-Verträgen. In der Spalte "Dialogpost regulär ermäßigt" sind die Porti dargestellt, welche ab einer Mindestmenge von 5.000 Stück pro Einlieferung und der damit einhergehenden Ermäßigung erzielt werden können. Die Ermäßigungen sind 5% bei Dialogpost im Karten- sowie Standardformat bzw. 6% im Großformat. Dies entspricht beispielsweise einem ermäßigten Porto von 0,29 Euro anstatt regulär 0,30 Euro beim Standardformat bzw. 0,42 Euro anstatt 0,45 Euro im Großformat. Bei Abschluss eines Teilleistungsvertrages zu Dialogpost (BZE Kunde oder BZE gewerbsmäßige Konsolidierung) können 3% rückerstattet werden (0,29 Euro statt 0,30 Euro regulär). In Kombination mit der Ermäßigung erreicht man ein „TL-Entgelt Verträge Dialogpost ermäßigt“ von 0,28 Euro anstatt 0,30 Euro regulär. Wenn ein Kooperationsvertrag Dialogpost abgeschlossen wurde, kann zu der Ermäßigung wegen Vorsortierung nach Leitregion und Palettenfertigung in Höhe von 5% eine weitere Rückerstattung um bis zu 21,65% erzielt werden. Insgesamt entspricht die maximale Einsparung 26,65%. Dies entspricht einem TL-Entgelt von 0,22 Euro anstatt 0,30 Euro regulär im Standardformat. Die Voraussetzungen zu Erreichung der Rückerstattungssätze sind den vorangegangenen Beschreibungen zu entnehmen.

Exemplarisch ist in nachfolgender Abbildung anhand der Dialogpost im Standard-Format die Entwicklung des Portos/ des Entgelts seit dem Jahr 2016 dargestellt inkl. erzielbarer Ermäßigungen bzw. Rückerstattungen.

**Porto-/ TL-Entgeltentwicklung Dialogpost in EUR 2016-2021**

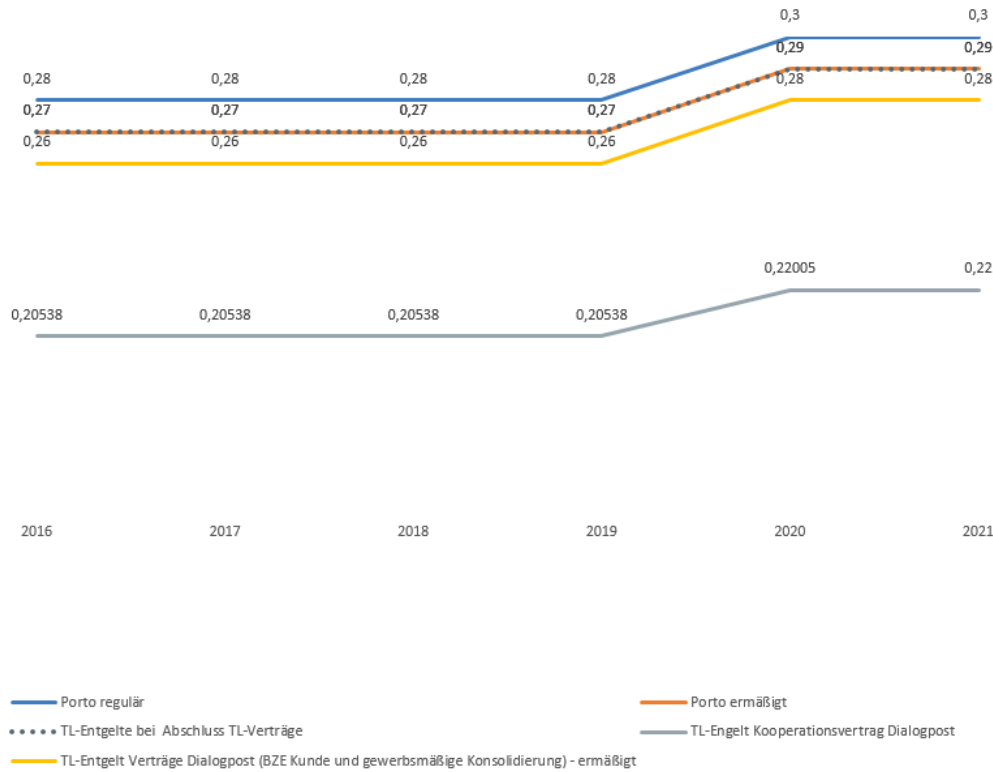


Abbildung 36: Entwicklung Porto Dialogpost und nach Abschluss eines Teilleistungs-Vertrags zur Dialogpost

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass das Porto eine steigende Tendenz aufweist. Es gab 2020 eine Erhöhung um 0,02 Euro auf 0,30 Euro beim Standard-Format. Da sich bei Abschluss eines Vertrags über Teilleistungen BZE Dialogpost bzw. eines Kooperationsvertrages zur Dialogpost der jeweilige Rückerstattungs-Prozentsatz nicht verändert hat, ist der Verlauf der Kurven proportional gleich.

## 9 Transparenz

Informationen zu den Entgelten und Bedingungen für den Zugang zu Teilleistungen sind teilweise nicht frei zugänglich. Zudem werden die relevanten Musterverträge von der DP AG nicht veröffentlicht. Zur Erlangung der notwendigen Informationen ist es auf Seiten der Marktteilnehmer erforderlich, den Vertrieb der DP AG zu kontaktieren. Eine gesetzliche Regelung für die öffentliche Bereitstellung von Informationen durch die DP AG zum Zugang zu Teilleistungen existiert im Vergleich zu anderen regulierten Märkten bisher nicht.

Besonders schwierig ist der Zugriff auf relevante Regelwerke für den Zugang zu Teilleistungen. So sind beispielsweise die „AGB Teilleistungen Brief“ der DP AG nicht im Internet abrufbar oder anderweitig frei zugänglich. Es gibt keine umfassende und übersichtliche Fundstelle für alle relevanten AGB und Broschüren der DP AG. Die AGB verweisen in der Regel auf Broschüren, die eine detaillierte Erläuterung zu den Bedingungen für die teilleistungsfähige Aufbereitung der Sendungen enthalten. Die Broschüren selbst sind zwar im Internet abrufbar. Allerdings können diese – wie beispielsweise im Fall der Broschüre „DV-Freimachung: Ihr Vorteil mit System“ – auf Dokumente verweisen, die nur auf dem Entwicklerportal für das Auftragsmanagementsystem abrufbar und damit nicht für alle interessierten Marktteilnehmer frei verfügbar sind. Änderungen an diesen Broschüren bzw. anderen Dokumenten werden der Bundesnetzagentur nicht

bekanntgegeben. Die Bundesnetzagentur erhält die AGB nur im Zusammenhang mit der Vorlage von Verträgen über Teilleistungen. Eine Prüfung von neuen Regelungen kann daher allenfalls nach erstmaliger Kenntnisnahme erfolgen.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, die ein Verfahren zur Verteilung von Informationen bei Änderungen der Entgelte oder Bedingungen für Teilleistungen regeln. Für die Art und Weise der Informationsverteilung ist die DP AG verantwortlich. Schließlich muss sie die betroffenen Marktteilnehmer über die Änderungen der Entgelte oder Bedingungen für Teilleistungen informieren. Dies gilt auch für die Einführung neuer Verträge in den Markt, wie bspw. den Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen.

Die Praxis der DP AG zur Informationsverteilung lässt sich anhand der Einführung des Vertrags zur Erbringung von Infrastrukturleistungen beispielhaft darstellen. Zum 01.01.2018 hat die DP AG diesen neuen Vertrag eingeführt. Für die Erzielung der damit verbundenen Rückerstattung müssen Großversender die unter 3.3. genannten Bedingungen erfüllen. Aus dem Vertrag zur Erbringung von Infrastrukturleistungen resultieren wesentliche Änderungen an der Software (u.a. DV-Freimachung, Auftragsmanagement, Dokumenten) bzw. Hardware (u.a. Frankiermaschine) der Kunden und an den unternehmensspezifischen Abläufen (u.a. Voranmeldung von Einlieferungen, Abrechnung). Für eine funktionsfähige und diskriminierungsfreie Umsetzung der Anforderungen aus dem Vertrag zur Erbringung von Infrastrukturleistungen ist eine ausreichende Informationsverteilung erforderlich.

Abbildung 39 zeigt, wie die Informationsverteilung bei der Einführung der Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen im Markt erfolgte. Die Bundesnetzagentur hat zur Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Einführung des Vertrags über die Erbringung von Infrastrukturleistungen sowohl die DP AG als auch die Hersteller von Frankiermaschinen, Softwareproduzenten und Konsolidierer, Postdienstleister und Großversender angeschrieben und um Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung gebeten.<sup>27</sup> In der Abbildung wird der Informationsprozess durch die DP AG und der Umsetzungsprozess in der jeweiligen Gruppe dargestellt. Die jeweiligen unternehmensindividuellen Angaben wurden durch die Bundesnetzagentur mit den Angaben der DP AG abgeglichen und somit gegenseitig plausibilisiert bzw. verifiziert.

---

<sup>27</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, 2017, "Ergebnisse der Marktbefragung zur Einführung des Infrastrukturrabatts der DPAG" abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen\\_Institutionen/Marktbeobachtung/Postfachanlagen/StudieMarktbefragungInfrastrukturrabatt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/Postfachanlagen/StudieMarktbefragungInfrastrukturrabatt.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

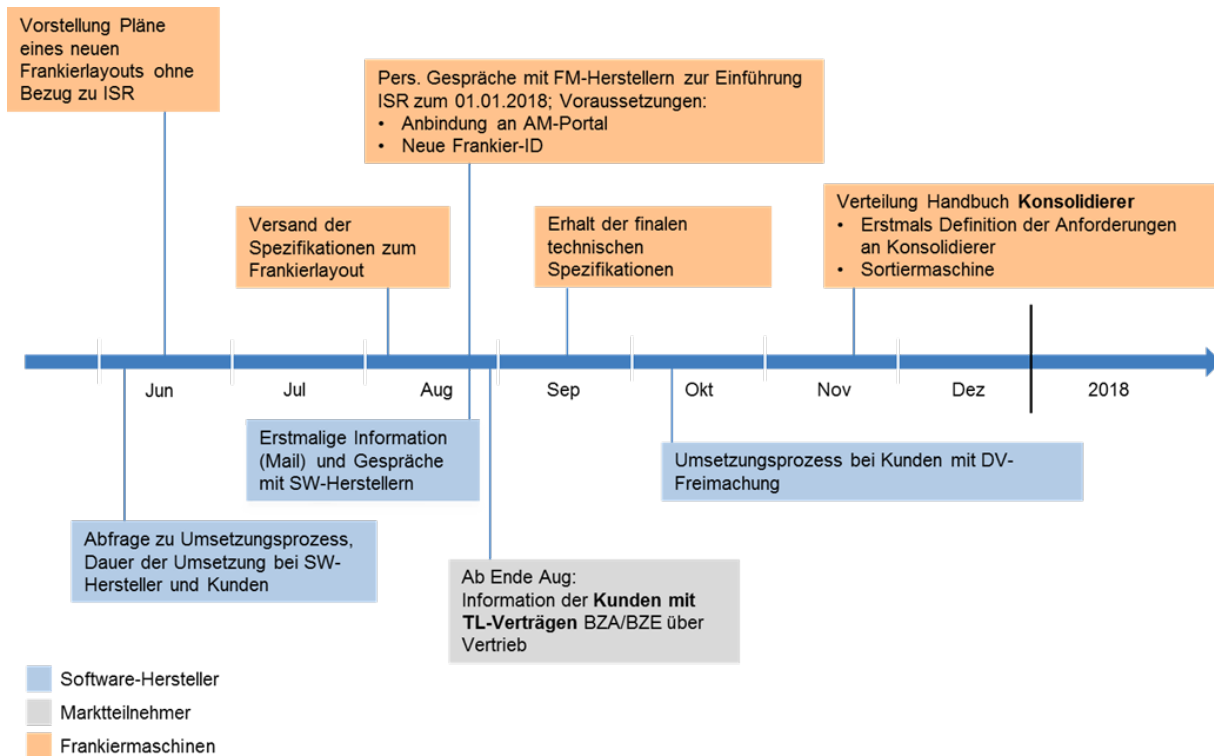


Abbildung 37: Darstellung des Informationsprozesses

Zwar wurde der Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen zu 01.01.2018 eingeführt. Allerdings hat die DP AG aufgrund der Umsetzungsproblematiken bei ihren Kunden und den Herstellern eine Übergangsfrist von vier Monaten eingeräumt.

Ein weiteres Beispiel für eine kaskadierende Informationsverteilung ist die Änderung der AGB für Teilleistungen in 2018. Hierbei wurden die Kunden nach und nach in mehreren Runden über die geänderten AGB informiert. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen Abläufe zur Einlieferung von Sendungen und eine Neustrukturierung der AGB.

Bei beiden Beispielen haben sich Marktteilnehmer bei der Bundesnetzagentur beschwert, weil eine Abstimmung seitens der DP AG mit ihnen gar nicht bzw. nur unzureichend erfolgt sei und vorausgehende Konsultationen mit den Marktteilnehmern vermisst wurden.

Ein geregeltes Vorgehen in Bezug auf die Informationsverteilung und die Einbeziehung der Marktteilnehmer ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen bei den betroffenen Marktteilnehmern und der gegebenenfalls erforderlichen technischen Umsetzung zur Erfüllung von geänderten Bedingungen sinnvoll.



# Anhang

## Anhang 1: Übersicht Rückerstattungen Teilleistungen 2010-2021 (BZA)

<b>Standardbrief</b>																								
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>																								
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016		Rückerstattung gesamt 2017		Rückerstattung gesamt 2018		Rückerstattung gesamt 2019		Rückerstattung gesamt 2020		Rückerstattung gesamt 2021	
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
5.000 bis 10.000 Sendungen	20%	0.110	20%	0.110	20%	0.110	22%	0.128	22%	0.132	22%	0.136	27%	0.189	26%	0.182	23%	0.161	30%	0.240	28%	0.224	28%	0.224
ab 10.001 bis 15.000 Sendungen	23%	0.127	23%	0.127	23%	0.127	25%	0.145	25%	0.150	25%	0.155	30%	0.210	29%	0.203	26%	0.182	32%	0.256	30%	0.240	30%	0.240
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	27%	0.149	27%	0.149	27%	0.149	29%	0.158	29%	0.174	29%	0.180	34%	0.228	33%	0.233	30%	0.210	35%	0.288	34%	0.272	34%	0.272
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	31%	0.171	31%	0.171	31%	0.171	33%	0.193	33%	0.198	33%	0.205	38%	0.266	37%	0.259	34%	0.238	39%	0.312	37%	0.296	37%	0.296
ab 25.001 Sendungen	35%	0.193	35%	0.193	35%	0.193	37%	0.215	37%	0.222	37%	0.229	42%	0.294	41%	0.287	38%	0.266	43%	0.344	41%	0.328	41%	0.328

<b>Kompaktbrief</b>																								
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>																								
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016		Rückerstattung gesamt 2017		Rückerstattung gesamt 2018		Rückerstattung gesamt 2019		Rückerstattung gesamt 2020		Rückerstattung gesamt 2021	
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
5.000 bis 10.000 Sendungen	20%	0.180	20%	0.180	20%	0.180	20%	0.180	20%	0.180	20%	0.170	20%	0.170	19%	0.162	16%	0.136	22%	0.209	20%	0.190	20%	0.190
ab 10.001 bis 15.000 Sendungen	23%	0.207	23%	0.207	23%	0.207	23%	0.207	23%	0.207	23%	0.196	23%	0.196	22%	0.187	19%	0.162	25%	0.238	23%	0.219	23%	0.219
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	27%	0.243	27%	0.243	27%	0.243	27%	0.243	27%	0.243	27%	0.230	27%	0.230	26%	0.221	23%	0.196	28%	0.266	26%	0.247	26%	0.247
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	31%	0.279	31%	0.279	31%	0.279	31%	0.279	31%	0.279	31%	0.264	31%	0.264	30%	0.255	27%	0.230	32%	0.304	30%	0.285	30%	0.285
ab 25.001 Sendungen	35%	0.315	35%	0.315	35%	0.315	35%	0.315	35%	0.315	35%	0.298	35%	0.298	34%	0.289	31%	0.264	35%	0.333	33%	0.314	33%	0.314

<b>Großbrief</b>																								
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>																								
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016		Rückerstattung gesamt 2017		Rückerstattung gesamt 2018		Rückerstattung gesamt 2019		Rückerstattung gesamt 2020		Rückerstattung gesamt 2021	
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
500 bis 1.000 Sendungen	20%	0.290	20%	0.290	20%	0.290	20%	0.290	20%	0.290	20%	0.290	20%	0.290	19%	0.276	16%	0.232	19%	0.205	17%	0.264	17%	0.264
ab 1.001 bis 2.000 Sendungen	23%	0.334	23%	0.334	23%	0.334	23%	0.334	23%	0.334	23%	0.334	23%	0.334	22%	0.310	19%	0.276	22%	0.311	20%	0.310	20%	0.310
ab 2.001 bis 3.000 Sendungen	27%	0.392	27%	0.392	27%	0.392	27%	0.392	27%	0.392	27%	0.392	27%	0.392	26%	0.377	23%	0.334	25%	0.388	23%	0.357	23%	0.357
ab 3.001 bis 4.000 Sendungen	31%	0.450	31%	0.450	31%	0.450	31%	0.450	31%	0.450	31%	0.450	31%	0.450	30%	0.392	29%	0.334	29%	0.377	27%	0.419	27%	0.419
ab 4.001 Sendungen	35%	0.508	35%	0.508	35%	0.508	35%	0.508	35%	0.508	35%	0.508	35%	0.508	34%	0.493	31%	0.450	33%	0.512	31%	0.481	31%	0.481

<b>Maxibrief</b>																								
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>																								
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016		Rückerstattung gesamt 2017		Rückerstattung gesamt 2018		Rückerstattung gesamt 2019		Rückerstattung gesamt 2020		Rückerstattung gesamt 2021	
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
ab 500 bis 1.000 Sendungen	20%	0.440	20%	0.440	20%	0.440	20%	0.440	20%	0.440	20%	0.440	20%	0.440	19%	0.434	16%	0.416	17%	0.459	15%	0.405	15%	0.405
ab 1.001 bis 2.000 Sendungen	23%	0.506	23%	0.506	23%	0.506	23%	0.506	23%	0.506	23%	0.506	23%	0.506	22%	0.494	19%	0.458	19%	0.512	17%	0.458	17%	0.458
ab 2.001 bis 3.000 Sendungen	27%	0.594	27%	0.594	27%	0.594	27%	0.594	27%	0.594	27%	0.594	27%	0.594	26%	0.572	23%	0.538	23%	0.621	21%	0.567	21%	0.567
ab 3.001 bis 4.000 Sendungen	31%	0.682	31%	0.682	31%	0.682	31%	0.682	31%	0.682	31%	0.682	31%	0.682	30%	0.666	27%	0.628	27%	0.729	25%	0.675	25%	0.675
ab 4.001 Sendungen	35%	0.770	35%	0.770	35%	0.770	35%	0.770	35%	0.770	35%	0.770	35%	0.770	34%	0.754	31%	0.716	31%	0.817	29%	0.783	29%	0.783

<b>Postkarte</b>																								
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>																								
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016		Rückerstattung gesamt 2017		Rückerstattung gesamt 2018		Rückerstattung gesamt 2019		Rückerstattung gesamt 2020		Rückerstattung gesamt 2021	
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
5.000 bis 10.000 Sendungen	20%	0.090	20%	0.090	20%	0.090	20%	0.090	20%	0.090	20%	0.090	20%	0.090	19%	0.086	16%	0.072	10%	0.180	28%	0.168	28%	0.168
10.001 bis 15.000 Sendungen	23%	0.104	23%	0.104	23%	0.104	23%	0.104	23%	0.104	23%	0.104	23%	0.104	22%	0.099	19%	0.086	12%	0.192	30%	0.180	30%	0.180
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	27%	0.122	27%	0.122	27%	0.122	27%	0.122	27%	0.122	27%	0.122	27%	0.122	26%	0.117	23%	0.104	16%	0.216	34%	0.204	34%	0.204
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	31%	0.140	31%	0.140	31%	0.140	31%	0.140	31%	0.140	31%	0.140	31%	0.140	30%	0.135	27%	0.122	19%	0.234	37%	0.222	37%	0.222
ab 25.001 Sendungen	35%	0.158	35%	0.158	35%	0.158	35%	0.158	35%	0.158	35%	0.158	35%	0.158	34%	0.153	31%	0.140	13%	0.258	41%	0.246	41%	0.246

**Anhang 2: Übersicht Rückersattungen Teilleistungen 2010-2021 (BZE)**

<b>Standardbrief</b>																										
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																										
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückersattung gesamt 2010		Rückersattung gesamt 2011		Rückersattung gesamt 2012		Rückersattung gesamt 2013		Rückersattung gesamt 2014		Rückersattung gesamt 2015		Rückersattung gesamt 2016		Rückersattung gesamt 2017		Rückersattung gesamt 2018		Rückersattung gesamt 2019		Rückersattung gesamt 2020		Rückersattung gesamt 2021			
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
250	38%	0.209	38%	0.209	38%	0.203	40%	0.232	40%	0.240	40%	0.248	45%	0.315	44%	0.308	41%	0.287	46%	0.368	44%	0.352	44%	0.352	44%	0.352
<b>Kompaktbrief</b>																										
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																										
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückersattung gesamt 2010		Rückersattung gesamt 2011		Rückersattung gesamt 2012		Rückersattung gesamt 2013		Rückersattung gesamt 2014		Rückersattung gesamt 2015		Rückersattung gesamt 2016		Rückersattung gesamt 2017		Rückersattung gesamt 2018		Rückersattung gesamt 2019		Rückersattung gesamt 2020		Rückersattung gesamt 2021			
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
250	38%	0.342	38%	0.342	38%	0.3762	38%	0.342	38%	0.342	38%	0.323	38%	0.323	37%	0.315	34%	0.289	38%	0.361	36%	0.342	36%	0.342	36%	0.342
<b>Großbrief</b>																										
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																										
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückersattung gesamt 2010		Rückersattung gesamt 2011		Rückersattung gesamt 2012		Rückersattung gesamt 2013		Rückersattung gesamt 2014		Rückersattung gesamt 2015		Rückersattung gesamt 2016		Rückersattung gesamt 2017		Rückersattung gesamt 2018		Rückersattung gesamt 2019		Rückersattung gesamt 2020		Rückersattung gesamt 2021			
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
100	38%	0.551	38%	0.551	38%	0.551	38%	0.551	38%	0.551	38%	0.551	38%	0.551	37%	0.537	34%	0.493	36%	0.558	34%	0.527	34%	0.527	34%	0.527
<b>Maxibrief</b>																										
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																										
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückersattung gesamt 2010		Rückersattung gesamt 2011		Rückersattung gesamt 2012		Rückersattung gesamt 2013		Rückersattung gesamt 2014		Rückersattung gesamt 2015		Rückersattung gesamt 2016		Rückersattung gesamt 2017		Rückersattung gesamt 2018		Rückersattung gesamt 2019		Rückersattung gesamt 2020		Rückersattung gesamt 2021			
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
100	38%	0.836	38%	0.836	38%	0.836	38%	0.836	38%	0.912	38%	0.912	38%	0.988	37%	0.962	34%	0.884	34%	0.918	32%	0.864	32%	0.864	32%	0.864
<b>Postkarte</b>																										
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																										
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückersattung gesamt 2010		Rückersattung gesamt 2011		Rückersattung gesamt 2012		Rückersattung gesamt 2013		Rückersattung gesamt 2014		Rückersattung gesamt 2015		Rückersattung gesamt 2016		Rückersattung gesamt 2017		Rückersattung gesamt 2018		Rückersattung gesamt 2019		Rückersattung gesamt 2020		Rückersattung gesamt 2021			
	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €
250	38%	0.171	38%	0.171	38%	0.171	38%	0.171	38%	0.171	38%	0.171	38%	0.171	37%	0.167	34%	0.153	46%	0.276	44%	0.264	44%	0.264	44%	0.264

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang).....	5
Abbildung 2: TL-Entgelte für Großversender und Konsolidierer (bei maximaler Rückerstattung).....	5
Abbildung 3: Durchschnittliche Vergütungen DP IHS (Stichtag 01.01.2021).....	6
Abbildung 5: Porto bzw. TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost.....	7
Abbildung 6: Netzstruktur im Postsektor .....	9
Abbildung 7: Beispiel der Teilleistungsart BZA .....	11
Abbildung 8: Rückerstattungssätze BZA-Einlieferung zum 01.01.2021.....	12
Abbildung 9: Rückerstattungssätze BZE-Einlieferung zum 01.01.2021 .....	12
Abbildung 10: Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage (Stand Juni 2021) .....	13
Abbildung 11: Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine (Stand Juni 2021) .....	14
Abbildung 12: Verträge über Teilleistungen BZA Kunde Brief (Stand Juni 2021).....	16
Abbildung 13: Verträge über Teilleistungen BZE Kunde Brief (Stand Juni 2021) .....	16
Abbildung 14: Verträge über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2021) .....	17
Abbildung 15: Verträge über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2021).....	18
Abbildung 16: Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen (Stand Juni 2021).....	19
Abbildung 17: Erstattungssystematik mit Infrastrukturleistungen .....	20
Abbildung 18: Entgeltlogik von Teilleistungen in 2021 bei BZE-Einlieferung .....	22
Abbildung 19: Entwicklung der Rückerstattungssätze seit 2010 .....	23
Abbildung 20: Entwicklung der Rückerstattungen seit 2010.....	24
Abbildung 21: TL-Entgelte BZA und BZE seit 2010.....	25
Abbildung 22: TL-Entgelte inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistungen seit 2018 .....	26
Abbildung 23: Entwicklung der Teilleistungsentgelte seit 2010 .....	28
Abbildung 24: Vertragsstruktur, Daten- und Zahlungsströme.....	30
Abbildung 25: Durchschnittliche Konsolidierungsentgelte der DP IHS .....	35
Abbildung 26: Durchschnittliche Frankierungsentgelte der DP IHS.....	35
Abbildung 27: Durchschnittliche Fixpreise der DP IHS.....	36
Abbildung 29: versendete Dialogpost (ehemals Infopost) 2014 -2020 in Millionen .....	37
Abbildung 30: Mindestmengen und Sortierung.....	38
Abbildung 31: Maße und Gewichte.....	38
Abbildung 32: Vergleich TL BZE Kunde Brief und TL Verträge zur Dialogpost .....	39

Abbildung 33: Verträge über Teilleistungen Kunde Dialogpost BZE (Stand Juni 2021).....	40
Abbildung 34: Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost BZE (Stand Juni 2021) .....	40
Abbildung 35: Verträge über Teilleistungen Kooperationsverträge Dialogpost BZE (Stand Juni 2021) .....	41
Abbildung 36: Ermäßigungen bei Einlieferungsmengen ab 5.000 Stück.....	42
Abbildung 37: Porto pro Sendung Dialogpost.....	43
Abbildung 38: Entwicklung Porto Dialogpost und nach Abschluss eines Teilleistungs-Vertrags zur Dialogpost .....	44
Abbildung 39: Darstellung des Informationsprozesses.....	46

## Abkürzungsverzeichnis

BuGG	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
BZA	Briefzentrum Abgang
BZE	Briefzentrum Eingang
Compador	Compador Dienstleistungs GmbH
DP AG	Deutsche Post AG
DP IHS	Deutsche Post InHaus Services GmbH
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
TL-Entgelt	Teilleistungsentgelt
VG Köln	Verwaltungsgericht Köln



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

### **Bezugsquelle | Ansprechpartner**

Mario Lamoratta

Johanna Jak

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

[mario.lamoratta@bnetza.de](mailto:mario.lamoratta@bnetza.de)

[johanna.jak@bnetza.de](mailto:johanna.jak@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Tel. +49 228 14-0

### **Stand**

September 2021

### **Text**

Fachreferat 316

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)